

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Juni 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	26	Klein, Volkmar (CDU/CSU)	75
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 4, 62	Klößner, Julia (CDU/CSU)	8, 9, 10
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	27	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	76, 77, 78, 79
Bachmann, Carolin (AfD)	17	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	11
Beckamp, Roger (AfD)	36	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	80, 81
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	51	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	12
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	63	Moncsek, Mike (AfD)	69
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	52, 53	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	47
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	2	Protschka, Stephan (AfD)	70
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	28	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	58
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	3	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	54
Dietz, Thomas (AfD)	44, 45	Renner, Martina (DIE LINKE.)	33, 48
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	5, 18	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	13, 74
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	19, 37, 38, 55	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	21, 22
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	64	Schulz, Uwe (AfD)	14
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20	Seidler, Stefan (fraktionslos)	34, 35
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	29	Sorge, Tino (CDU/CSU)	59, 60
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	65, 66, 67, 68	Spahn, Jens (CDU/CSU)	15
Helferich, Matthias (fraktionslos)	30, 31, 32	Springer, René (AfD)	41, 42, 43
Hirte, Christian (CDU/CSU)	73	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	16
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	6	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	71
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	46	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	23
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	39, 40	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	24, 25
Huy, Gerrit (AfD)	7, 56	Wiehle, Wolfgang (AfD)	72
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	57	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	49, 50, 61



<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) ..... 39	Protschka, Stephan (AfD) ..... 47
	Steiniger, Johannes (CDU/CSU) ..... 48
	Wiehle, Wolfgang (AfD) ..... 48
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) ..... 40	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>
Huy, Gerrit (AfD) ..... 40	Hirte, Christian (CDU/CSU) ..... 49
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) ..... 40	
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) ..... 41	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>
Sorge, Tino (CDU/CSU) ..... 42	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) ..... 50
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) ..... 43	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Amthor, Philipp (CDU/CSU) ..... 44	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) ..... 44	Klein, Volkmar (CDU/CSU) ..... 51
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) ..... 45	Lutze, Thomas (DIE LINKE.) ..... 52, 53
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) ..... 46	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) ..... 53
Moncsek, Mike (AfD) ..... 46	



### Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) In welchem finanziellen Umfang unterstützt die Bundesregierung das Pommersche Landesmuseum in Greifswald (Ist- und Planungsstand im Zeitraum 2017 bis 2025 – jeweils unterteilt nach Rechtsgrundlagen/Haushaltstiteln), und wie gestaltet sich dabei insbesondere der Mittelabfluss für bereitgestellte Bundesmittel für das Projekt „Galerie der Romantik“ (Zeitplan und nächste Verfahrensschritte)?

#### Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 21. Juni 2022

Das Pommersche Landesmuseum (PLM) wird nach einer Finanzierungsvereinbarung zu 50 v. H. durch den Bund sowie jeweils 25 v. H. durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald institutionell gefördert; die seitens des Bundes beim PLM angegliederte Kulturreferentin wird zu 100 v. H. durch den Bund finanziert.

In den einzelnen Haushaltsjahren sind die bewilligten Zuwendungen jeweils vollständig aus dem Bundeshaushalt abgeflossen (d. h. Soll = Ist).

Im Einzelnen:

Jahr	Museum in Euro	Kulturreferent in Euro	Titel
2017	650.000	100.000	684 71 (Erl. Z. 1.11)
		30.000	684 71 (Erl. Z. 2.2)
2018	666.000	102.000	684 71 (EH. Z. 1.11)
		15.000	684 71 (Erl. Z. 2.2)
2019	686.000	106.000	684 71 (Erl. Z. 1.11)
		15.000	684 71 (Erl. Z. 2.2)
2020	692.000	108.000	684 71 (Erl. Z. 1.11)
		30.000	684 71 (Erl. Z. 2.2)
	55.000		Programm „Neustart Kultur“ zur Deckung der Corona-bedingten Einnahmeausfälle
2021	692.000	108.000	684 71 (Erl. Z. 1.11)
		30.000	684 71 (Erl. Z. 2.2)
	55.000		Programm „Neustart Kultur“ zur Deckung der Corona-bedingten Einnahmeausfälle

Für das Haushaltsjahr 2022 sind – nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022 – bisher folgende Bewilligungen beabsichtigt:

<b>2022</b>	704.000	109.000	684 71 (Erl. Z. 1.11)
	55.000		Programm „Neustart Kultur zur Deckung der Corona-bedingten Einnahmeausfälle

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Bereinigungssitzungen zu den Bundeshaushalten 2016 und 2020 bei Kapitel 04 52 Titel 894 24 insgesamt bis zu 6,725 Mio. Euro für die Galerie der Romantik in Greifswald etatisiert.

Für die Maßnahmen hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung bisher zwei Teilbewilligungen für Planungskosten erteilt.

- Teilbewilligung 2017 – bis zu 248.000 Euro
- Teilbewilligung 2018 – bis zu 700.000 Euro

Bisher ausgezahlt wurden für die 1. und 2. Teilbewilligung insgesamt 671.468,79 Euro. Der Zeitplan des PLM sieht einen Baubeginn für den Sommer 2022 vor. Nach Vorlage des überarbeiteten Zuwendungsantrages für die baulichen Maßnahmen wird die BKM gemeinsam mit dem PLM den Zeitplan und die beantragte Mittelbereitstellung anpassen.

2. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung den Vorfall auf der u. a. vom Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin organisierten internationalen Konferenz zur politischen Vereinnahmung des Holocaust-Gedenkens „Hijacking Memory“, die am 12. Juni 2022 im Berliner Haus der Kulturen der Welt, das als Teil des Unternehmens „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH“ eine Regelförderung des Bundes erhält, endete und bei der der Palästinenser-Aktivist Tareq Baconi nach Aussagen von Teilnehmern ([www.welt.de/kultur/plus239343363/Hijacking-Memory-und-Antisemitismus-Der-Historiker-Jan-Grabowski-ueber-einen-Eklat.html](http://www.welt.de/kultur/plus239343363/Hijacking-Memory-und-Antisemitismus-Der-Historiker-Jan-Grabowski-ueber-einen-Eklat.html)) unter Beifall den Staat Israel als „Kindermörder“ und die Holocaust-Debatte als „jüdisches Psychodrama“ verunglimpfte, und welche organisatorischen und finanziellen Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 23. Juni 2022**

Das Haus der Kulturen der Welt entscheidet eigenverantwortlich über die Programminhalte. Dazu gehört auch die Auswahl von Rednerinnen und Rednern.

Die Bundesregierung nimmt die kritischen Medienberichte über die Konferenz „Hijacking Memory“ sehr ernst und hat den Intendanten des Hauses der Kulturen der Welt, Professor Bernd Scherer, unverzüglich

um Aufklärung gebeten. Professor Bernd Scherer konnte aus eigener Erinnerung sowie anhand von Transkripten darlegen, dass die kritisierten Aussagen von Tareq Baconi nicht so wie medial berichtet gefallen sind. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat Professor Bernd Scherer gebeten, aktiv an der Aufklärung der Vorwürfe mitzuwirken und das Gespräch mit den Beteiligten zu suchen. Die Bundesregierung lehnt jede Form des Antisemitismus strikt ab.

3. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wird und/oder wurde die Veranstaltung Hijacking Memory vom 9. Juni bis 12. Juni 2022, und/oder die durchführenden und Beteiligten Organisationen wie unter anderem das Haus der Kulturen der Welt, Einstein Forum und das Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin direkt und/oder indirekt in welcher Höhe mit Mitteln des Bundes gefördert?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 23. Juni 2022**

Die Veranstaltung wurde durchgeführt vom Haus der Kulturen der Welt (HKW), Einstein Forum und Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin. Die Kosten der Veranstaltung betragen voraussichtlich 139.000 Euro. Die Veranstaltung wurde von den drei vorgenannten Institutionen mit folgenden Beträgen finanziert: HKW: 115.000 Euro, Einstein Forum: 10.000 Euro und Zentrum für Antisemitismusforschung: 5.000 Euro. Die Veranstaltung wurde außerdem mit Mitteln i. H. v. 9.000 Euro von der Diaspora Alliance unterstützt, einer neuen jüdischen, transatlantischen Initiative, die sich für gerechte und demokratische Gesellschaften einsetzt, indem sie Antisemitismus bekämpft und seine Instrumentalisierung in Frage stellt.

Das Haus der Kulturen der Welt ist ein Geschäftsbereich der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB), zu der auch die Internationalen Filmfestspiele Berlin und die Berliner Festspiele gehören. Die KBB hat im Haushaltsjahr 2021 insgesamt eine institutionelle Zuwendung von 47,436 Mio. Euro aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erhalten. Zusätzlich hat das Haus der Kulturen der Welt 2021 aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes Mittel im Höhe von 1,25 Mio. Euro erhalten.

Das Einstein Forum ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg, die sich mit einem innovativen, internationalen und multidisziplinären wissenschaftlichen Programm an die Öffentlichkeit wendet. Das Zentrum für Antisemitismusforschung ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Technischen Universität Berlin, das zusätzlich mit laufenden Projekten derzeit mit 4,71 Mio. Euro durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter  
**Philipp Amthor**  
(CDU/CSU)
- Welche Rechtsakte (Handlungsform des Verwaltungsverfahrens, Adressaten, Rechtsgrundlagen, zuständige Behörden) plant die Bundesregierung zu erlassen, um Importe von Rohöl aus russischer Förderung und von Mineralölprodukten aus russischer Produktion bis zum Jahresende zu beenden (Erklärung der Bundesregierung im Rahmen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 30. und 31. Mai 2022), und inwieweit hat die Bundesregierung die diesbezüglichen Rechtsfragen bereits geprüft und erörtert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 21. Juni 2022**

Mit Inkrafttreten der Verordnung der Europäischen Union (EU) 2022/879 vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ist es gemäß Artikel 3m grundsätzlich verboten, Rohöl oder Erdölzeugnisse gemäß Anhang XXV der Verordnung unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

Gemäß Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe d) gilt dies nicht für Rohöl des KN-Codes 2709 00, das aus Russland über Pipelines in die Mitgliedstaaten geliefert wird, bis der Rat beschließt, dass die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 des Artikels 3m gelten.

Ausweislich Erwägungsgrund 16 sollen die betreffenden Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich alternative Bezugsquellen zu sichern, damit gewährleistet ist, dass auch die Einfuhr von Rohöl aus Russland über Pipelines möglichst bald einem Verbot unterliegt. Mit Erwägungsgrund 8 des Beschlusses der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 2022/884 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wird die Europäische Kommission beauftragt, die Fortschritte der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Sicherung alternativer Bezugsquellen zu überwachen und zu erleichtern. Hat ein Mitgliedstaat ausreichende Fortschritte erzielt, so sollte der Hohe Vertreter mit Unterstützung der Kommission dem Rat vorschlagen, diese vorübergehende Ausnahme in Bezug auf den betreffenden Mitgliedstaat zu beenden.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 30. und 31. Mai 2022 dazu bekannt, bis zum Ende des Jahres 2022 kein Erdöl russischen Ursprungs mehr zu beziehen. Die polnische Regierung hat eine gleichlautende Erklärung abgegeben.

Dementsprechend prüft und erörtert die Bundesregierung diese Umsetzung mit Hochdruck, insbesondere mit Blick auf die oben beschriebene EU-rechtliche Ausgangslage.

5. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Wie viel Prozent der eingereichten deutschen Projektanträge im Rahmen des Important Project of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik II wurden bisher genehmigt, und wie lange müssen Unternehmen im Durchschnitt von der Beantragung der Förderung bis zur Auszahlung der Mittel warten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 17. Juni 2022**

Bislang sind keine Projektanträge genehmigt worden. Die Genehmigung der deutschen Projektanträge setzt die beihilferechtliche Genehmigung des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) als Ganzes und der einzelnen Projekte durch die Europäische Kommission voraus.

Nach Aussagen der Europäischen Kommission soll diese nach derzeitigem Planungsstand im 4. Quartal 2022 erfolgen. Erst dann können die nationalen Zuwendungsbescheide erteilt werden.

6. Abgeordneter  
**Dr. Hendrik Hoppenstedt**  
(CDU/CSU)
- Welche Auslandsgewährleistungen des Bundes, beispielsweise in Form von Zuschüssen, Garantien oder Bürgschaften, können deutsche Unternehmen z. B. aus der Glasindustrie erhalten, wenn sie Investitionen in der Ukraine, namentlich im Westen des Landes, vornehmen wollen, um beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude und Einrichtungen zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 21. Juni 2022**

Die Bundesregierung begrüßt es ausdrücklich, wenn deutsche Unternehmen auch in der jetzigen Situation in der Ukraine wirtschaftlich aktiv werden und damit zum Wiederaufbau beitragen wollen. Den Unternehmen stehen dabei grundsätzlich alle anwendbaren Instrumente der Außenwirtschaftsförderung offen. Die Anträge werden gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Programms oder Instruments geprüft und beschieden. Dabei wird auch die konkrete Risikolage in den jeweiligen Regionen innerhalb der Ukraine aktuell bewertet und in die Entscheidungsfindung des Bundes einbezogen. Die Entscheidung trifft der jeweils zuständige Interministerielle Ausschuss (IMA) unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Ressortkonsens (BMWK, Bundesministerium der Finanzen, Auswärtiges Amt und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Investitions Garantien:

Investitions Garantien der Bundesregierung dienen der Absicherung von Direktinvestitionen im Ausland gegen politische Risiken (Enteignungen und enteignungsgleiche Eingriffe, Krieg, Zahlungsverbote oder Moratorien, Konvertierungs- und Transferrisiken). Zu den grundsätzlich ab-

sicherungsfähigen Direktinvestitionen zählen Beteiligungen, beteiligungsähnlich ausgestaltete Darlehen, Dotationskapital sowie andere vermögenswerte Rechte wie z. B. Konzessionen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird zum einen die Förderungswürdigkeit des Investitionsvorhabens geprüft. Zum anderen ist die risikomäßige Vertretbarkeit anhand des Rechtsschutzes im Anlageland sowie anhand der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation und der Projektbesonderheiten zu bewerten.

#### Exportkreditgarantien:

Exportkreditgarantien des Bundes werden für Lieferungen und Dienstleistungen an ausländische Besteller übernommen. Sie sichern den deutschen Exporteur und gegebenenfalls die exportfinanzierende deutsche Bank – auf Basis risikoadäquater Prämien – gegen wirtschaftliche und politische Risiken, wie z. B. den Zahlungsausfall, ab. Voraussetzung für die Übernahme einer Exportkreditgarantie ist die Förderungswürdigkeit und die risikomäßige Vertretbarkeit im Einzelfall.

Auch im Hinblick auf die aktuelle Lage kann die Bundesregierung Exporte in die Ukraine mit Exportkreditgarantien unterstützen. Die Übernahme von Exportkreditgarantien kommt aktuell in Betracht, wenn – neben der Förderungswürdigkeit – die risikomäßige Vertretbarkeit noch als gegeben bejaht werden kann.

#### Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien):

Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) sichern Kredite von Banken für Rohstoffvorhaben im Ausland ab und sind als solches ein wichtiger Bestandteil der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit von Rohstoffprojekten im Rahmen der Übernahme von UFK-Garantien spielen zudem die Einhaltung internationaler Standards, das rohstoffwirtschaftliche Interesse der deutschen Wirtschaft sowie die ökonomische Entwicklungsfähigkeit der mittelbaren Empfängerländer für die Bundesregierung eine zentrale Rolle ([www.agaportal.de/ufk-garantien/grundlagen-ufk/grundzuege-ufk](http://www.agaportal.de/ufk-garantien/grundlagen-ufk/grundzuege-ufk)).

Die UFK-Garantien stehen grundsätzlich auch für Projekte in der Ukraine zur Verfügung.

7. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)

Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder Polen und Bulgarien aktuell von Deutschland aus mit Gas versorgt via „Reverse Flow“, und was bezahlen nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder Polen und Bulgarien und ihre Unternehmen aktuell Deutschland und seinen Unternehmen für dieses Gas (vgl. [www.focus.de/finanze/erdgas-aus-russland-gasstopp-warum-deutschland-fuer-polen-jetzt-zum-gas-vermittler-wird\\_id\\_90365652.html](http://www.focus.de/finanze/erdgas-aus-russland-gasstopp-warum-deutschland-fuer-polen-jetzt-zum-gas-vermittler-wird_id_90365652.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 21. Juni 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass unter Nutzung des Reverse Flow der Jamal-Pipeline Erdgas nach Polen transportiert wird. Dieses stammt nach Kenntnis der Bundesregierung u. a. aus norwegischen Erdgasfeldern, aus denen polnische Unternehmen Erdgas fördern. Eine direkte Reverse-Flow-Verbindung mit Bulgarien besteht nicht. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über von deutschen Unternehmen nach Polen oder Bulgarien verkaufte bzw. von diesen Ländern eingekaufte Erdgasmengen und diesbezügliche Preise vor.

8. Abgeordnete  
**Julia Klöckner**  
(CDU/CSU)
- Welche „absurden Hürden“, die der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Krischer beim Wasserstoff-Gipfel des „Handelsblatts“ am 8. Juni 2022 angesprochen hat und von denen er „stundenlang erzählen“ könnte ([www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/handelsblatt-wasserstoff-gipfel-wir-muessen-deutlich-schneller-vorankommen-industrie-klagt-ueber-huerden-fuer-wasserstoff-investitionen/28406978.html](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/handelsblatt-wasserstoff-gipfel-wir-muessen-deutlich-schneller-vorankommen-industrie-klagt-ueber-huerden-fuer-wasserstoff-investitionen/28406978.html)), verzögern konkret die Entwicklung einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland (bitte einzeln auflisten), und welche Maßnahmen sollen dagegen ergriffen werden (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 17. Juni 2022**

Der Wasserstoffhochlauf ist mit großen Hürden verbunden. Diese Hürden sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff in allen „Gliedern“ der Kette vollständig neu aufzubauen ist. Dies betrifft die Anlagenherstellung, die Erzeugung des Wasserstoffs (sowie den Ausbau der für die Elektrolyse benötigten Mengen erneuerbaren Stroms im In- und Ausland), die Infrastruktur zum Transport und Speicherung des Wasserstoffs sowie die Technologien auf der Anwendungsseite, die zur Umstellung der bisherigen Produktionsprozesse auf den Einsatz von Wasserstoff notwendig werden.

Hinzu kommt, dass dieser Aufbau der Wertschöpfungsketten vielfach nicht isoliert voneinander erfolgen kann. Vielmehr bedarf es eines hohen Maßes an enger Koordination einerseits zwischen den Wasserstoffnachfragern und -erzeugern sowie andererseits auch jeweils mit der Transportinfrastruktur. Dieses Koordinationsproblem stellt dabei vielfach eine weitere Unsicherheit und ein Hemmnis dar. Ebenso bedarf es einer Koordinierung auf der europäischen und internationalen Ebene, um die Importe von Wasserstoff und seiner Derivate sowie die Import- und Transportinfrastruktur voranzubringen. Die Bundesregierung hat diese und weitere Herausforderungen für die erste Phase des Markthochlaufs bereits in der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) vom Juni 2020 beschrieben. Die NWS enthält zudem einen Aktionsplan zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, der auch Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen umfasst. Welche Fortschritte hier bereits erzielt werden konnten, wird im Fortschrittsbericht zur NWS vom Juni 2022 beschrieben.

9. Abgeordnete  
**Julia Klöckner**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Haushaltsmittel, die für die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energie- und Klimawechsel“ zur Verfügung gestellt werden, und wie viele Stellen sind innerhalb der Bundesregierung dafür vorgesehen, bzw. wie viele davon wurden extra dafür neu geschaffen (bitte jeweils einzeln nach Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk  
vom 17. Juni 2022**

Im Haushalt der Bundesregierung werden für das laufende Jahr 2022 bis zu 15 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) und zusätzlich bis zu 25 Mio. Euro im Titel für „Kurzfristige Maßnahmen für maximale Energieeffizienz in Deutschland“ bereitgestellt.

Wie in der vorherigen Dachkampagne „Deutschland macht's effizient“ gibt es im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz keine Stelle, die sich einzig mit der Kampagnenarbeit zu „80 Millionen gemeinsam für Energie- und Klimawechsel“ beschäftigt. Hingegen sind aufgrund des breiten Themenspektrums verschiedene Personen thematisch eingebunden.

10. Abgeordnete  
**Julia Klöckner**  
(CDU/CSU)
- Welche externen Dienstleister wurden für die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energie- und Klimawechsel“ in welchem Budgetumfang zur Umsetzung der Kampagne beauftragt (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk  
vom 17. Juni 2022**

Mit der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung der Kampagne wurde der Rahmenvereinbarungspartner des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „Zum goldenen Hirschen“ beauftragt. Hierfür wurden Kosten in Höhe von 457.000 Euro veranschlagt, bezüglich des Budgets wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 verwiesen.

11. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist das Anfang des Jahres 2023 in Kraft tretende, im Rahmen des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)-Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada, Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen für Architekten geschlossene Übereinkommen ([https://policy.trade.ec.europa.eu/news/eu-and-canada-lay-foundations-free-movement-architects-2022-03-21\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/news/eu-and-canada-lay-foundations-free-movement-architects-2022-03-21_en)) nach Auffassung der Bundesregierung vereinbar mit den CETA-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das zuletzt am 9. Februar 2022 entschieden hat, dass der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Oktober 2016 zur vorläufigen Anwendung des CETA-Freihandelsabkommens sich nur auf Gegenstände erstreckt, die unstreitig in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, und dass, soweit die Vertragsschlusskompetenz für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen umstritten ist, die vorläufige Anwendung beschränkt ist, (bitte begründen), und beabsichtigt die Bundesregierung dem entsprechenden Ratsbeschluss über das vorgenannte Abkommen nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV zuzustimmen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 21. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegt kein entsprechender Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission zur Entscheidung durch den Rat vor.

12. Abgeordnete  
**Amira  
Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Anteil hat das Heizen privater Wohnungen am gesamten Erdgasverbrauch der Bundesrepublik Deutschland, und welche Mindesttemperatur in Wohnungen ist der Bevölkerung nach Auffassung der Bundesregierung zum Zweck der Erdgas-Einsparung zumutbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 23. Juni 2022**

Nach Daten der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen betrug der Erdgasverbrauch (Primärenergieverbrauch) im Jahr 2021 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 1.012,2 Terawattstunden. Auf die privaten Haushalte entfielen davon 312,1 Terawattstunden (30,8 Prozent), zusätzlich wurden 94,1 Terawattstunden (9,3 Prozent) in der Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgung verbraucht.

Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland haben Mindesttemperaturen in einem Bereich von 20 bis 22 Grad, sowie eine Nachtabsenkung für angemessen betrachtet. In Krisenzeiten und Mangellagen kann aber eine Neubewertung der Zumutbarkeit erforderlich sein, die auch dazu

führen könnte, dass Temperaturabsenkungen bei der Wärmeversorgung zumutbar sind. Dabei sind die Schwere der Mangellage und die daraus zu erwartenden gesamtgesellschaftlichen Folgen zu berücksichtigen.

13. Abgeordneter  
**Thomas Röwekamp**  
(CDU/CSU)
- Zu welchem relativen Anteil finanziert die Bundesregierung derzeit die jährlichen Gesamtkosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in der Fachstufe in den einzelnen Bundesländern, und bekennt sich die Bundesregierung dazu, generell und ausnahmslos ein Drittel der Gesamtkosten der ÜLU zu übernehmen, um dadurch Handwerksbetriebe zu entlasten und die Ausbildungsbereitschaft insbesondere von kleinen Betrieben zu erhalten und zu erhöhen, wenn ja, wie soll dies konkret sichergestellt werden, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 24. Juni 2022**

Der relative Anteil, mit dem die Bundesregierung die jährlichen Gesamtkosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in der Fachstufe in den einzelnen Bundesländern finanziert, kann aus folgenden Gründen nicht beziffert werden:

Die ÜLU-Fachstufenlehrgänge (Stand: 2020: 369 Unterweisungspläne) werden vom Bund auf Basis der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) errechneten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) anerkannten Förderpauschalen pro Teilnehmer je Lehrgang abgerechnet.

Auf Basis der Förderpauschalen wurde der Anteil des Bundes an der Soll-Bundesförderung (ein Drittel bzw. 33,3 Prozent) in der Vergangenheit stets erreicht. Je nach Kostenstrukturen in den einzelnen Berufsbildungszentren ergeben sich jedoch unterschiedliche relative Anteile der Bundesförderung in jedem Bundesland. Eine Aussage zu den tatsächlichen relativen Bundeszuschüssen in den Bundesländern ist daher nicht möglich.

Nach Abschnitt 1.1 der aktuellen Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) gewährt der Bund nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Entlastung der Ausbildungsbetriebe des Handwerks von den Kosten der ÜLU. Diese dürfen bis zu einem Drittel (33,3 Prozent) der Lehrgangskosten betragen. Aufgrund des kleinteiligen Massengeschäfts wurde eine unbürokratische Pauschalförderung für die Förderung in der Richtlinie vorgesehen. Deshalb bedarf es eines gewissen Deltas zwischen Förderpauschale und Ist-Kosten, um eine Überfinanzierung in einzelnen Bereichen zu vermeiden.

Eine vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages geforderte Kontrollstichprobenuntersuchung eines unabhängigen Instituts hat ergeben, dass der Anteil der Ist-Bundesförderung im Haushaltsjahr 2021 von 23,1 Prozent auf 26,1 Prozent gestiegen ist.

Nach dem Erhöhungsbeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist mit einem weiteren Anwachsen des Bundesanteils im

Jahr 2022 zu rechnen. Allerdings steht das Anwachsen unter der Maßgabe, dass die jeweiligen Bundesländer ihrerseits eine Drittelförderung garantieren. Erst dann dürfen die erhöhten Bundesmittel in das Bundesland abfließen. Die Umsetzungsmöglichkeiten dieses Maßgabebeschlusses werden derzeit zwischen Bund und Ländern diskutiert.

Selbstverständlich stehen die Förderung des Handwerks und die Entlastung der Ausbildungsbetriebe des Handwerks seit Jahren im Fokus. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass das BMWK sich in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 für die jeweilige Mittelерhöhung eingesetzt hat, um diesem Ziel weiterhin dienen zu können.

14. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Welche Mitglieder der Bundesregierung bzw. Vertreter der Ressorts samt nachgeordneter Behörden wurden zum World Economic Forum – Jahrestreffen vom 22. bis 26. Mai 2022 in Davos eingeladen, und wurden dabei rechtsverbindliche Beschlüsse die eine Rechtswirkung für die Bundesrepublik Deutschland entfalten durch Mitglieder der Bundesregierung abgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 20. Juni 2022**

Am diesjährigen World Economic Forum nahmen der Bundeskanzler Olaf Scholz und der Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck teil.

Rechtsverbindliche Beschlüsse wurden keine getroffen.

15. Abgeordneter  
**Jens Spahn**  
(CDU/CSU)
- Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung die erste(n) Gas-Lieferung(en) aus Katar nach Deutschland zu erwarten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 23. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat am 23. März 2022 eine Energiepartnerschaft mit Qatar geschlossen. In der Energiepartnerschaft wurde die Zusammenarbeit in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Flüssigerdgas (LNG) vereinbart. Konkrete Verhandlungen sowie die Festlegung von Zeitpunkt und Umfang möglicher Gaslieferungen obliegen auf deutscher Seite den Unternehmen und können von der Bundesregierung nicht kommentiert werden.

16. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Inwiefern spiegeln sich Preissteigerungen und -senkungen an den Rohölmärkten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Spritpreisen wider, die von Verbrauchern an Tankstellen gezahlt werden müssen, und inwieweit wird die vom Deutschen Bundestag mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe beschlossene befristete Reduzierung der Energiesteuer für die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig an die Verbraucher weitergegeben (bitte jeweils konkret auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 24. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat für die Tagesordnungspunkte 2 und 3 der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022 einen Bericht zur geplanten Verschärfung des Wettbewerbsrechts sowie zu den Auswirkungen der Energiesteuerabsenkung auf die Kraftstoffpreise („Tankrabatt“) erstellt. Im Abschnitt „Aktuelle Situation auf den Kraftstoffmärkten“ des Berichtes heißt es:

„Ab dem 1. Juni 2022 wurde die auf Großhandelsebene anfallende Energiesteuer auf Kraftstoffe um 29,55 Cent je Liter für Benzin und 14,04 Cent je Liter für Diesel gesenkt („Tankrabatt“). Rechnet man die bei den Tankstellen auf die Energiesteuer zusätzlich anfallende Mehrwertsteuer auf diese Beträge dazu, läge die steuerliche Entlastung rechnerisch insgesamt bei 35,2 Cent je Liter Benzin und 16,7 Cent je Liter Diesel.

Kurz vor der Einführung des sogenannten Tankrabatts war eine leichte Zunahme der Kraftstoffpreise zu beobachten. Am Tag der Einführung des sogenannten Tankrabatts sind die Kraftstoffpreise deutlich um rund 10 (Diesel) bis 20 Cent je Liter (Benzin) gefallen. Seitdem ist wieder ein Anstieg der Kraftstoffpreise zu beobachten, wobei die Preise für Super-E5 und Super-E10 seit Mitte Juni zurückgegangen sind.

Für eine fundierte Bewertung zur Weitergabe der Energiesteuersenkung an die Endkunden ist der verfügbare Beobachtungszeitraum (d. h. die Zahl der Datenpunkte) noch zu kurz. Untersuchungen der ersten Datensätze zeigen jedoch, dass die Rohölpreise, die Abgabepreise der Raffinerien und die Preise an den Tankstellen seit Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und auch nach Einführung des sogenannten Tankrabatts zum Teil deutlich auseinandergelaufen sind. Während der durchschnittliche Abstand zwischen den Tankstellenpreisen ohne Steuern von Super-E5 zum Rohölpreis im Jahre 2021 und bis Februar 2022 die 40 Cent je Liter nie überschritt, lag dieser Abstand nach dem Beginn des Krieges in der Ukraine auf deutlich höherem Niveau und pendelte seitdem zwischen 40 bis 50 Cent je Liter. Seit dem 27. Mai 2022 ist der Abstand auf etwa 60 Cent je Liter angestiegen. Die Abstände zwischen Rohöl- und Tankstellenpreisen lagen für Diesel im April deutlich über denen für Super-E5. Ende Mai lagen die jeweiligen Differenzen wieder näher aneinander und erhöhten sich dann mit dem Monatswechsel in ähnlicher Weise.“

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

17. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Hat die Erhebung der Wohnfläche bei der Reform der Grundsteuer nach Kenntnis der Bundesregierung eine Relevanz und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 20. Juni 2022**

Die Wohnfläche ist in mehrfacher Hinsicht für das bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer- und Bewertungsrecht relevant.

Im Rahmen der Ermittlung der Grundsteuerwerte erfolgt insbesondere die Abgrenzung der Grundstücksarten nach § 249 des Bewertungsgesetzes (BewG) grundsätzlich nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen. Nach dem in § 249 Absatz 10 BewG geregelten Wohnungs begriff soll die Wohnfläche einer Wohnung mindestens 20 Quadratmeter betragen.

Bei den im Ertragswertverfahren zu bewertenden Wohngrundstücken, also Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum, ermittelt sich der jährliche Rohertrag gemäß § 254 BewG aus den in der Anlage 39 zum BewG nach Land, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr des Gebäudes angegebenen monatlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufe festgelegten Zu- und Abschläge.

18. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, aus welchen Gründen die Steuersenkung auf Treibstoffe in der Republik Polen an die Endkunden weitergegeben werden, der deutsche Tankrabatt jedoch nicht, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkung von Steuersenkungen auf den Spritpreis in anderen Ländern der Europäischen Union (EU) ([www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Polen-senkt-Mehrwertsteuer-Benzin-und-Diesel-noch-billiger,polen1034.html](http://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Polen-senkt-Mehrwertsteuer-Benzin-und-Diesel-noch-billiger,polen1034.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 21. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine über öffentlich bekannten hinausgehenden Erkenntnisse über Art und Wirkung von Steuersenkungen in Polen oder anderen Mitgliedstaaten der EU vor.

19. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe wurden im Zeitraum Januar bis Mai in den Jahren 2021 und 2022 jeweils durch die bayerischen Hauptzollämter (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrolliert, und wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden infolge der Kontrollen eingeleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 22. Juni 2022**

Die Anzahl der von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der bayrischen Hauptzollämter (HZA) im Zeitraum Januar bis Mai der Jahre 2021 und 2022 in der Branche Landwirtschaft durchgeführten Arbeitgeberprüfungen sowie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	HZA Augsburg	HZA Landshut	HZA München	HZA Nürnberg	HZA Regensburg	HZA Rosenheim	HZA Schweinfurt
<b>Arbeitgeberprüfungen</b>							
1.1. bis 31.5.2021	12	8	11	2	1	5	6
1.1. bis 31.5.2022	9	10	2	4	3	3	10
<b>eingeleitete Strafverfahren</b>							
1.1. bis 31.5.2021	8	0	0	2	1	1	10
1.1. bis 31.5.2022	9	1	2	1	8	4	5
<b>eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>							
1.1. bis 31.5.2021	5	4	0	1	0	2	2
1.1. bis 31.5.2022	7	2	0	0	2	2	2

(Auswertestichtag: 20. Juni 2022)

Die statistische Erfassung sieht eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor, da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können.

20. Abgeordneter  
**Fritz Güntzler**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung insgesamt die Auffassung, dass die Einführung einer befristeten Übergewinnsteuer für das Jahr 2022 abzulehnen ist und dass diese „keine gute Idee“ sei, wie sie von der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel am 10. Juni 2022 vor dem Bundesrat vorgetragen wurde, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu den von Katja Hessel diesbezüglich genannten Argumenten (vgl. Redebeitrag der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel zu TOP 28 der 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022: [www.bundesrat.de/SharedDocs/personen/DE/bundesregierung/bmf/hessel-bmf.html?view=](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/personen/DE/bundesregierung/bmf/hessel-bmf.html?view=)))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 20. Juni 2022**

Grundsätzlich sind Steuererhöhungen, einschließlich neuer Steuern im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nicht vorgesehen. Gleichwohl werden wesentliche Argumente und Gegenargumente zur spezifischen Frage einer Übergewinnsteuer in der Bundesregierung erörtert; insbesondere sind dabei u. a. erhebliche rechtliche Hürden zu beachten.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Johannes Steiniger auf Bundestagsdrucksache 20/2254 wird verwiesen.

21. Abgeordneter  
**Jan Wenzel  
Schmidt**  
(AfD)
- Wie hoch sind die prognostizierten Steuermehreinnahmen, die sich aus den inflationsbedingten Preissteigerungen ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 20. Juni 2022**

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat zuletzt vom 10. bis 12. Mai 2022 eine Vorausschätzung der weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen erstellt. Dabei wurde die Entwicklung der Inflationsrate als Teil der makroökonomischen Entwicklung berücksichtigt, welche die Basis für die Entwicklung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, wie Löhne, Gewinne oder private Konsumausgaben, darstellt. Hierfür wurde die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2022 zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Steuerschätzung sind auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) abrufbar: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschuetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/Steuerschuetzung/2022-05-12-ergebnisse-162-sitzung-steuerschuetzung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschuetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschuetzung/2022-05-12-ergebnisse-162-sitzung-steuerschuetzung.html).

Maßgeblich für das Ergebnis des Arbeitskreises ist eine – unabhängig von der Entwicklung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen – deutlich bessere Kassenentwicklung der Steuern in den letzten beiden Monaten des Jahres 2021 sowie im 1. Quartal 2022 als noch im November 2021

durch den Arbeitskreis geschätzt. Eine Bezifferung möglicher Mehr- oder Mindereinnahmen bezogen nur auf inflationäre Impulse wurde vom Arbeitskreis nicht vorgenommen. Dies ist aufgrund der komplexen und interdependenten Zusammenhänge ohnehin nicht verlässlich möglich. Welche Veränderungen der Steuereinnahmen mit Veränderungen des Verbraucherpreisniveaus (d. h. der Inflationsrate) einhergehen, hängt davon ab, woraus diese Preisveränderungen resultieren (z. B. Angebots- oder Nachfrageschock) und welche Verhaltensanpassungen sich dadurch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ergeben.

Der Arbeitskreis geht bei seiner Schätzung vom geltenden Recht aus. Die Bundesregierung hat umfangreiche steuerliche Erleichterungen vorgenommen mit Blick auf die Entwicklung der Inflationsrate und vor allem die starken Energiepreissteigerungen, die zuletzt durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg in der Ukraine nochmal spürbar Auftrieb erhalten haben. Diese waren zum Zeitpunkt der Schätzung noch nicht beschlossen und sind daher nicht in der Schätzung enthalten. Sie werden das Aufkommen entsprechend deutlich mindern. Weiterhin ist die Inflationsentwicklung relevant für den Steuerprogressionsbericht und den Existenzminimumbericht, die im Herbst 2022 zu erstellen sind. Durch die Inflationsentwicklung dürfte sich Anpassungsbedarf beim Einkommensteuertarif für die Jahre 2023 und 2024 und den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des Existenzminimums (Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag) ergeben, verbunden mit entsprechenden weiteren Mindereinnahmen.

22. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD)      Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Übergewinn (im Zusammenhang mit der Übergewinnsteuer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 24. Juni 2022**

Die Bundesregierung versteht den Begriff Übergewinn im Zusammenhang mit der von verschiedenen Seiten diskutierten Übergewinnsteuer als bislang unbestimmten Rechtsbegriff in Richtung krisenbedingte, überdurchschnittliche Profite von Unternehmen.

23. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU)      Befürwortet die Bundesregierung angesichts der unverändert hohen Kraftstoffpreise eine Verlängerung des sogenannten Tankrabatts, der über das Energiesteuersenkungsgesetz eingeführt wurde, über den 30. August 2022 hinaus, und in welchem Umfang (in absoluten Zahlen und relativ) wird die Energiesteuersenkung beim Dieselmotorkraftstoff und beim Benzinmotorkraftstoff bisher an die Endkunden weitergegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 23. Juni 2022**

Das Energiesteuersenkungsgesetz ist zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten und bis zum 31. August 2022 befristet. Seitens der Bundesregierung bestehen derzeit keine Pläne, die Energiesteuersenkung über den 31. August 2022 hinaus zu verlängern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat für die Tagesordnungspunkte 2 und 3 der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022 einen Bericht zur geplanten Verschärfung des Wettbewerbsrechts sowie zu den Auswirkungen der Energiesteuerabsenkung auf die Kraftstoffpreise („Tankrabatt“) erstellt.

Dieser Bericht, der im Abschnitt „Aktuelle Situation auf den Kraftstoffmärkten“ die erfragten Informationen beinhaltet, ist als Anlage 1 beigelegt.\*

24. Abgeordnete  
**Antje Tillmann**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Steuerpflichtige haben nach Kenntnis der Bundesregierung die im Jahr 2018 eingeführte Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes genutzt, und wie viele Wohnungen wurden/werden auf ihrer Grundlage neu gebaut?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 23. Juni 2022**

Über die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes, die nur dezentral im Rahmen der jeweiligen Steuerveranlagung berücksichtigt wird, werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Michael Kießling auf Bundestagsdrucksache 20/894 hingewiesen.

25. Abgeordnete  
**Antje Tillmann**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen fiskalischen Auswirkungen (Mehr- oder Mindereinnahmen) rechnet die Bundesregierung aufgrund der 2018 eingeführten Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2026 (bitte tabellarisch einzeln für jeden Veranlagungszeitraum von 2018 bis 2026 aufzuführen)?

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2445 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 23. Juni 2022**

Die geschätzten fiskalischen Auswirkungen für die Jahre 2019 bis 2023 finden sich im Finanzbericht 2021 der Bundesregierung ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanz/Wirtschafts\\_und\\_Finanzdaten/Finanzberichte/Finanzbericht-2021-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/Wirtschafts_und_Finanzdaten/Finanzberichte/Finanzbericht-2021-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=5), Tabelle 10.1, S. 238).

Für die geschätzten fiskalischen Auswirkungen bis einschließlich 2028 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Caren Lay auf Bundestagdrucksache 19/4421 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
und für Heimat**

26. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)

Auf welche Weise wurden die Visastellen ganz konkret in Bezug auf die Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes sensibilisiert, wie mir die Bundesregierung mitgeteilt hatte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 31, Plenarprotokoll 20/20), wovon ich aufgrund praktischer Erfahrungen in einem konkreten Einzelfall nichts bemerke (vgl. meine Schreiben an das Auswärtige Amt zu einem Ehegattennachzug aus Kuba, zuletzt vom 10. Juni 2022; bitte so konkret wie möglich darlegen), und inwieweit sieht es die Bundesregierung als den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochen Paradigmenwechsel an („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4638), wenn nach einem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 27. Mai 2022 zum Chancen-Aufenthaltsrecht zwar beim Ehegattennachzug zu Fachkräften auf den Nachweis von Deutschkenntnissen im Ausland als Voraussetzung für die Visumserteilung verzichtet werden soll (vgl. Artikel 1 Nummer 5 des Referentenentwurfs), nicht aber in all den anderen Fällen des regulären Ehegattennachzugs aus Drittstaaten, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eigentlich versprochen (ebd., Zeile 4721 ff.; bitte ausführen und begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 22. Juni 2022**

Der Beitrag im Visumhandbuch zum Thema des Sprachnachweises im Visumverfahren wird laufend präzisiert und ausgeführt, um den Visastellen Anleitung zur Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zu geben, zuletzt in der 73. Aktualisierung, die im Mai 2021 veröffentlicht wurde, und in der 74. Aktualisierung, die im März 2022 veröffentlicht wurde.

Unter anderem erfolgte am 20. Oktober 2020 die Übersendung bewusst ausschließlich dieses thematischen Beitrags an sämtliche Visastellen, insbesondere unter Hinweis auf die möglichen Ausnahmen sowohl im Hinblick auf die Einschränkungen der Pandemie, als auch sonstige Härtefälle.

Am 15. Dezember 2020 erfolgte eine Weisung an alle Visastellen bezüglich der Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit sowohl des Spracherwerbs als auch des Sprachnachweises.

Von diesen generellen Weisungen abgesehen erging eine Vielzahl von Weisungen zu dem Umgang mit Situationen, die bestimmte Länder, Staatsangehörige oder Regionen betrafen. Dies erfolgte insbesondere nach der Beschädigung des Goethe Instituts in Beirut im August 2020 und bezüglich der Lage der Menschen in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 (Weisungen am 16. August 2021 und 22. Dezember 2021).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Referentenentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts erarbeitet, der sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung befindet. Die Willensbildung der Regierung gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78, 125). Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78, 120 f.). Der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf ist noch nicht abgeschlossen, weshalb eine inhaltliche Positionierung zu Einzelfragen des Entwurfs zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung hier unterbleibt.

27. Abgeordneter  
**Artur  
Auernhammer**  
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum einem gegenüber der aktuell nicht gegebenen Geschlechtergerechtigkeit in der olympischen Wintersportdisziplin „Nordische Kombination“, die bei Olympischen Winterspielen bisher lediglich als Männer-Disziplin durchgeführt wurde und zum anderem auch gegenüber den daraus resultierenden Überlegungen innerhalb des Internationalen Olympischen Sportkomitees (IOC), die „Nordische Kombination“ zukünftig entweder auch für Frauen als Olympische Disziplin einzuführen oder die „Nordische Kombination“ vollständig aus dem Olympischen Programm zu nehmen, um eine Geschlechtergerechtigkeit von Frauen- und Männerdisziplinen zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 20. Juni 2022**

Im Rahmen der Autonomie des Sports obliegt die Festlegung der aktuellen und zukünftigen Disziplinen im olympischen Wintersportprogramm dem Internationalen Olympischen Komitee.

Eine Erweiterung des olympischen Programms durch die Disziplin „Nordische Kombination Frauen“ im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit begrüßt die Bundesregierung. Eine Aufnahme der Frauendisziplin aufgrund der bisherigen Erfolge bei den Weltcups sowie die Beibehaltung der Disziplin „Nordische Kombination Männer“ aufgrund der bisherigen Erfolge der Männer bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist mit Blick auf eine Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland als erfolgreiche Sportnation wünschenswert.

28. Abgeordnete  
**Clara Bünger**  
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung zum Stand der Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg zur Aufteilung der Mietkosten für das geplante Behördenzentrum am Flughafen Berlin Brandenburg mitteilen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1673), vor dem Hintergrund, dass nach meiner Kenntnis in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales des brandenburgischen Landtages am 4. Mai 2022 erklärt wurde, das Land strebe eine Übernahme von 60 Prozent der Mietkosten durch den Bund an, wobei mit jährlichen Mietkosten von rund 12 Mio. Euro gerechnet werde, und hat die Bundesregierung den Umstand bewertet, dass das Land Brandenburg Presseberichten zufolge beim Bau des Behördenzentrums mit dem Unternehmer Jürgen B. H. zusammenarbeiten will, den der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Michael Stübgen als „hinreichend seriös“ bezeichnete, obwohl er 2015 wegen Schmiergeldzahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken am Flughafen Frankfurt/Main zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde und darüber hinaus 2019 in einen Medizinskandal am Universitätsklinikum Heidelberg verwickelt war ([www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2022/05/ber-behoerde-zentrum-streit-investor-har-der-partner-hallenbauer.html](http://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2022/05/ber-behoerde-zentrum-streit-investor-har-der-partner-hallenbauer.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 20. Juni 2022**

Die Gespräche zwischen dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat über Einzelheiten der Anmietung von Flächen im künftigen Ein- und Ausreisezentrum am Flughafen Berlin Brandenburg dauern noch an.

29. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele „Labor[e] Betreuung 5.000“ plant die Bundesregierung im Jahr 2022 und den Folgejahren anzuschaffen und zu betreiben (siehe Rede von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Deutschen Bundestag am 2. Juni 2022 zum Bundeshaushalt 2022, Plenarprotokoll 20/41), und wie sind diese Pläne zeitlich sowie finanziell untersetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. Juni 2022**

Der Einzelplan 06 sieht in der regulären Veranschlagung die Anschaffung von zwei Modulen vor. Das Pilotprojekt Labor Betreuung 5.000, das durch das Deutsche Rote Kreuz e. V. (DRK) in Zusammenarbeit

mit den weiteren anerkannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. – ASB, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. – DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. – JUH, Malteser Hilfsdienst e. V. – MHD) durchgeführt wird, ist bis Ende 2024 in der Finanzplanung durchfinanziert. Die Beschaffungen zum zweiten Mobilien Betreuungsmodul (MBM 5.000), die vom ASB durchgeführt werden, sind Ende 2021 angelaufen und für 2022 sind weitere Haushaltsmittel bereitgestellt. Darüber hinaus stehen Mittel für die Anfinanzierung von drei weiteren Modulen zur Verfügung, die im Ergänzungshaushalt 2022 zur Abmilderung der Folgen des Krieges in der Ukraine bewilligt wurden.

30. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung eine Einschätzung hinsichtlich der Gefahr, dass Strukturen der Organisierten Kriminalität Waffen aus der Ukraine nach Kriegsende in Deutschland verwenden und mit ihnen handeln (vgl. zu einer solchen Einschätzung: WELT Online (2022): Europol-Chefin Catherine De Bolle: „Niveau an Gewalt auf europäischen Straßen, wie wir es noch nie gesehen haben“; online im Internet: [www.welt.de/politik/ausland/plus239012703/Europol-Chefin-Nie-gesehene-s-Niveau-an-Gewalt-auf-Europas-Strassen.html](http://www.welt.de/politik/ausland/plus239012703/Europol-Chefin-Nie-gesehene-s-Niveau-an-Gewalt-auf-Europas-Strassen.html)), und welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung dagegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 22. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine konkreten Hinweise vor, nach denen Strukturen der Organisierten Kriminalität Waffen aus der Ukraine nach Kriegsende in Deutschland verwenden oder mit diesen handeln wollen.

Aktuell kann noch keine valide Aussage dahingehend getroffen werden, ob sich der Angriffskrieg auf die Ukraine auf die Waffen-/Sprengstoffkriminalität in Deutschland auswirken wird.

Auf europäischer Ebene haben sowohl EMPACT (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats – Priorität Firearms Trafficking) als auch der Rat „Justiz und Inneres“ (JI) diese Thematik zum Anlass genommen, Strategien zu definieren, um den potentiellen Auswirkungen des Angriffskriegs ganzheitlich zu begegnen.

Das Bundeskriminalamt bringt sich auf internationaler Ebene in die entsprechenden Fachgremien ein und evaluiert die Lageentwicklung in Bezug auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Darüber hinaus sensibilisiert das Bundeskriminalamt auf nationaler und internationaler Ebene hinsichtlich der potentiellen Gefahr, dass Waffen aus dem Gebiet der Ukraine auf illegalem Wege in die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland gelangen könnten.

31. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos) Wie haben sich die Gesamtzahl der Straftaten unter Einsatz von Waffen im Allgemeinen und die Gesamtzahl der Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen und der Straftaten gegen das Leben in Waffenverbotszonen nach dem Waffengesetz in den Jahren 2020 und 2021 entwickelt?
32. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos) Wie viele Verstöße gegen das Verbot eines Führens von Waffen in Waffenverbotszonen gemäß § 42 des Waffengesetzes sind seit dem Jahr 2020 polizeilich bundesweit registriert worden, und welche Staatsangehörigkeit besaßen diejenigen Personen, die gegen das Verbot eines Führens von Waffen in Waffenverbotszonen nach dem Waffengesetz verstoßen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**

**Rita Schwarzelühr-Sutter**

**vom 22. Juni 2022**

Die Fragen 31 und 32 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellungen vor. Der Umstand, ob in einem Bereich eine Waffenverbotszone eingerichtet wurde, wird nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

33. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib bzw. die Speicherung der anlässlich von Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung (Quellen-TKÜ) durch deutsche Behörden unter Einsatz der Software „Pegasus“ der Firma NSO Group Technologies erhobenen und an der Firma NSO Group Technologies zugehörigen Cloud- bzw. sonstigen Speichern ausgeleiteten Daten, und inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Verarbeitung und Speicherung dieser Daten durch Dritte im Ausland über vertragliche Vereinbarungen und Zusagen hinaus technisch oder tatsächlich ausgeschlossen ([www.washingtonpost.com/national-security/2022/06/14/13harris-nso-sale-pegasus/](http://www.washingtonpost.com/national-security/2022/06/14/13harris-nso-sale-pegasus/); Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/321)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff**

**vom 23. Juni 2022**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung unter Abwägung der im Staatswohl begründeten Geheimhaltungsinteressen der Bundesregie-

rung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch zu der Einschätzung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht erfolgen kann. Aus den im Rahmen einer Beantwortung der Frage erteilten Auskünften ließe sich ableiten, ob oder ob nicht die Software „Pegasus“ der Firma NSO Group Technologies durch Sicherheitsbehörden des Bundes eingesetzt wird. Einem öffentlichen Bekanntwerden dieser Informationen stehen überwiegende Belange des Staatswohls entgegen. Mit den aus diesen Auskünften ableitbaren Informationen über gegebenenfalls zur Verfügung oder nicht zur Verfügung stehende kriminaltaktische bzw. nachrichtendienstliche Vorgehensweisen und damit zu konkreten Maßnahmen oder Ermittlungs-/Analysefähigkeiten würde die Bundesregierung polizeiliche bzw. nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe solcher sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Einzelne Kooperationspartner arbeiten mit den Nachrichtendiensten des Bundes nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb der betroffenen Stellen weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung bzw. Ermittlungsunterstützung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der betroffenen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre der Einsatzerfolg der betroffenen Ermittlungs- bzw. Auf-

klärungsinstrumente stark gefährdet, da Abwehrstrategien dagegen entwickelt werden könnten. Dies würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der betroffenen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste des Bundes bedeuten, und es wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der im Staatswohl begründeten Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des o. g. Sachverhalts hinsichtlich einer Nutzungs- oder Nichtnutzungsmöglichkeit der in Bezug genommenen Software zu werten.

34. Abgeordneter  
**Stefan Seidler**  
(fraktionslos)
- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung als Unterzeichnerin der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und als gegenüber dem Europarat zuständige Berichterstatterin, um eine einheitliche Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in den unterschiedlichen Bundesländern zu gewährleisten und somit Diskriminierung zu verhindern vor dem Hintergrund, dass der Beratende Ausschuss des Europarates in seiner fünften Stellungnahme zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland kritisiert, dass das Schutzniveau für Angehörige nationaler Minderheiten in den 16 Bundesländern zu unterschiedlich sei (<https://rm.coe.int/5th-op-germany-de-summary/1680a6e009>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. Juni 2022**

In seiner fünften Stellungnahme hat der Beratende Ausschuss des Europarates zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten dargelegt, dass er davon ausgehe, dass „einige Bestimmungen des Rahmenübereinkommens in den 16 Bundesländern unterschiedlich angewandt werden. Dies betreffe u. a. den rechtlichen und institutionellen Schutz vor Diskriminierung (Artikel 4), die Schulung von Strafverfolgungs- und Justizbediensteten zu Rassismus und Hassverbrechen (Artikel 6), die Vermittlung von Wissen über nationale Minderheiten als Teil der allgemeinen Bildung (Artikel 12) und die Beteiligungsmechanismen für nationale Minderheiten (Artikel 15).“

In seiner Antwort zur Stellungnahme des Beratenden Ausschusses hat die Bundesregierung ihr Bekenntnis zum Rahmenübereinkommen zum

Schutz nationaler Minderheiten bekräftigt, welches von allen 16 Ländern angewandt wird.

So haben sich die Länder auch zu Artikel 14 des Rahmenübereinkommens bekannt, in dem geregelt ist, dass „jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, sowie wo möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheit angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.“

Die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erfolgt in den einzelnen Ländern zum Teil unterschiedlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Charta nach ihrer Konzeption von den Vertragsstaaten nicht in Gänze anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Charta können die Vertragsstaaten – unter Einhaltung der dort genannten Rahmenvorgaben – in Bezug auf Teil III der Charta vielmehr frei entscheiden, welche Einzelbestimmungen sie für jede der im jeweiligen Vertragsstaat geschützten Sprachen anwenden. Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern sind die einzelnen Länder im Rahmen ihrer Umsetzungsverantwortung zum Teil unterschiedliche Einzelverpflichtungen nach Teil III der Charta für die jeweiligen Sprachen eingegangen.

Eine Vielzahl der von der Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen liegen nach der innerstaatlichen Kompetenzaufteilung in der ausschließlichen Umsetzungsverantwortung der Länder. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet der Kultur- und Bildungspolitik.

Die direkten Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung sind hier naturgemäß begrenzt. Jedoch veranstaltet die Bundesregierung unter der federführenden Verantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat jährlich eine Bund-Länder-Konferenz mit den nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe zum Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Implementierungskonferenz). Unter Teilnahme zumeist eines Vertreters des Sekretariats des Europarates wird die Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den beiden Europaratsabkommen zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Länderbehörden sowie der Dachverbände der nationalen Minderheiten in Deutschland und der niederdeutschen Sprechergruppe besprochen. Dabei findet auch regelmäßig ein best-practice-Austausch statt, welcher häufig Grundlage für die Weiterentwicklung des Minderheitenschutzes und der Förderung der Minderheiten- und Regionalsprache in den Ländern ist. Dies wurde auch vom Europarat in den vergangenen Berichtszyklen positiv hervorgehoben.

35. Abgeordneter  
**Stefan Seidler**  
(fraktionslos)
- Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um die Ankündigung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Minority SafePack Initiative proaktiv unterstützen zu wollen, umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. Juni 2022**

Umsetzungsadressat der Europäischen Bürgerinitiative Minority SafePack ist die Europäische Kommission, siehe Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union. Die Kommission hat im Januar 2021 einen Handlungsbedarf abgelehnt. Gegen die Entscheidung der Kommission haben die Initiatoren der Minority SafePack Initiative eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Bundesregierung versteht Minderheitenpolitik als aktive Friedenspolitik. Sie unterstützt daher die mit der Minority SafePack Initiative verfolgte Zielsetzung der Stärkung des Schutzes und der Förderung der spezifischen Belange der nationalen Minderheiten in der Europäischen Union und wird die bestehenden bilateralen und multilateralen Gesprächsformate auf europäischer Ebene nutzen, um die von der Initiative ausgehenden Impulse zur Stärkung des demokratischen Fundaments der Europäischen Union zu betonen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

36. Abgeordneter  
**Roger Beckamp**  
(AfD)
- In von welchen Kräften kontrollierten Regionen haben sich aus Deutschland bzw. weiteren Staaten (wie der Türkei) in ihre Heimat zurückgekehrte Syrer nach Kenntnis der Bundesregierung niedergelassen (bitte für die Jahre seit 2016 nach in von der Regierung kontrollierten, von Kurden, dem IS bzw. unter Kontrolle der „Freien Syrischen Armee“, dem bewaffneten Arm von Teilen der syrischen Opposition aufschlüsseln) (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1685)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 20. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine offiziellen Statistiken im Sinne der Fragestellung vor.

Das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) hat weiterhin keinen uneingeschränkten Zugang zu Rück-

kehrenden in Syrien, sodass Rückkehrzahlen nur begrenzt erfasst und nicht nach Regionen aufgeschlüsselt werden können. Die vom UNHCR dokumentierte Anzahl freiwillig zurückgekehrter syrischer Geflüchteter wird auf dem Datenportal des UNHCR veröffentlicht ([https://data.unhcr.org/en/situations/syria\\_durable\\_solutions](https://data.unhcr.org/en/situations/syria_durable_solutions)).

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

37. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Betriebe, die entsprechend § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) einen Betriebsarzt bestellt haben (bitte die aktuellsten, verfügbaren Daten ausweisen sowie möglichst differenzieren nach Betriebsgrößenklassen des Statistischen Bundesamts und nach Art der Bestellung – Festanstellung, Beauftragung freiberuflicher Ärzte oder überbetrieblicher Dienste; falls keine Daten vorliegen bitte begründen, warum diese Daten nicht aktuell erfasst werden), und sieht die Bundesregierung angesichts des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2016 – TaBV 195/16 wonach gemäß unionsrechtskonformer Auslegung des ASiG (siehe 89/391/EEC – OSH Artikel 7 Absatz 1 und 3) die Bestellung innerbetrieblicher Fachkräfte gegenüber der Beauftragung freiberuflich tätiger Fachkräfte oder eines überbetrieblichen Dienstes Vorrang hat, die Notwendigkeit, das ASiG zu präzisieren?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 19/31996 verwiesen.

Für Inhalt, Umfang und Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ist eine Gesamtbetrachtung der rechtlichen Grundlagen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) notwendig. Danach nimmt das deutsche Arbeitsschutzrecht eine in allen Teilen vollständige und den Vorrang der Bestellung innerbetrieblicher Fachkräfte berücksichtigende Umsetzung von Artikel 7 der EU-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391 vor. Die Bundesregierung sieht hier keinen Nachbesserungsbedarf.

38. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle, betriebsärztliche Betreuungsbedarf in Deutschland (bitte nach Regelbetreuung, Alternative Betreuung, betriebsspezifische Betreuung und Fahrzeiten aufschlüsseln), und wie viele Ärztinnen und Ärzte stehen aktuell mit der erforderlichen arbeitsmedizinischen Fachkunde zur Verfügung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Juni 2022**

Die das ASiG konkretisierende Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ enthält ein ausdifferenziertes System, das wechselnden Bedarfen an betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Beratung des Arbeitgebers Rechnung trägt. Die Bedarfe variieren branchenbezogen und im Einzelfall und können nicht allgemeingültig und generell festgestellt werden.

Nach Feststellung der Bundesärztekammer gab es im Jahr 2020 in Deutschland 12.419 Ärztinnen und Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde. Aktuellere Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Angaben der Bundesärztekammer wurde die Erstellung der Statistik „Arbeitsmedizinische Fachkunde“ eingestellt.

Siehe hierzu auch:

[www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/arbeitsmedizin/](http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/arbeitsmedizin/).

39. Abgeordneter  
**Hubert Hüppe**  
(CDU/CSU)
- An welche konkreten Programme und Projekte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die ihm verbliebenen Mittel des Ausgleichsfonds aus der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesen (bitte ab Januar 2018 bis aktuell aufschlüsseln), und erwägt das BMAS, aus seinen Mitteln des Ausgleichsfonds auch privatwirtschaftliche (Beratungs-)Unternehmen zu fördern, die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelegt haben oder legen werden (z. B. Cobe Consulting GmbH, Celle)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 21. Juni 2022**

Mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds werden überregionale Modellvorhaben, Aufklärungs-, Fortbildungs-, und Forschungsmaßnahmen sowie die Entwicklung technischer Arbeitshilfen gefördert, die darauf abzielen, die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu verbessern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds auf Grund von Vorschlägen des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (gemäß § 86 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Aus der beigefügten Übersicht ist zu entnehmen, welche Projekte seit dem 1. Ja-

nuar 2018 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wurden (siehe Anlage 2).\*

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung seit mehreren Jahren mit verschiedenen Initiativen und Programmen das Ziel, Verbesserungen für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Inklusionsinitiative II „Alle im Betrieb“ (angelegt auf 150 Mio. Euro) sowie das Programm der Bundesregierung zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen (angelegt auf 80 Mio. Euro) haben im Berichtszeitraum ebenfalls Mittel aus dem Ausgleichfonds erhalten.

Mit der Einführung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber zum 1. Januar 2022 wurde ein Instrument geschaffen, um Arbeitgeber bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen zu beraten und zu unterstützen (§ 185a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Die Bundesregierung zieht nicht in Erwägung, daneben noch privatwirtschaftliche (Beratungs-)Unternehmen, die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelegt haben, mit Mitteln aus dem Ausgleichfonds zu fördern.

40. Abgeordneter  
**Hubert Hüppe**  
(CDU/CSU)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der aktuell geringen Anzahl von schwerbehinderten Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Beschäftigungsquote nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit seit 2017 unverändert bei 4,6 Prozent), und wie bewertet sie ein ggf. zu schaffendes Beschäftigungsförderungsinstrument, das ggf. auf Grundlage gesetzlicher Regelungen eine enge Kooperation zwischen Integrationsämtern und privaten Beratungsunternehmen ermöglicht und so zur erfolgreichen Vermittlung schwerbehinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beitragen kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 21. Juni 2022**

Zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen hat die Bundesregierung mit dem Teilhabestärkungsgesetz zum 1. Januar 2022 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen. Die Ansprechstellen beraten die Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und entlasten sie insbesondere bei der Beantragung verschiedener Förder- und Unterstützungsleistungen. Laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sollen die Einheitlichen Ansprechstellen weiterentwickelt werden. Bevor eine Weiterentwicklung in Betracht kommt, müssen sich diese aber zunächst flächendeckend etablieren. Dieser Prozess wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) begleitet. Jährlich zum 30. Juni ist dem BMAS von den Integrationsämtern ein Bericht über die Aktivitäten der Einheitlichen Ansprechstellen vorzulegen.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2445 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Daneben plant die Bundesregierung derzeit ein Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Eine wesentliche Regelung des Gesetzes soll die Einführung einer vierten Stufe bei der Ausgleichsabgabe für die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent sein. Daneben soll u. a. geregelt werden, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet werden. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Herbst 2022 eingeleitet werden. Weitere Beschäftigungsförderungsinstrumente, die auch private Beratungsunternehmen einbeziehen, sind vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

41. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Ausländer mit Fiktionsbescheinigung bzw. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine) für die nach § 74 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II zum gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland als Leistungsvoraussetzung nicht anzuwenden ist, die Regelung zum Leistungsausschluss bei Ortsabwesenheit nach § 7 Absatz 4a SGB II (Aufenthalt außerhalb des zeit- und orts-nahen Bereichs) anzuwenden, modifiziert anzuwenden bzw. nicht anzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Juni 2022**

Die Ausnahmeregelung in § 74 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des § 7 Absatz 4a SGB II in der geltenden Fassung für Ausländerinnen und Ausländer mit Fiktionsbescheinigung bzw. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

§ 74 Absatz 1 SGB II betrifft Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragt haben und denen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG ausgestellt wurde. Da bei diesem Personenkreis im Regelfall noch nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (SGB II) ausgegangen werden kann, stellt § 74 Absatz 1 Satz 2 SGB II klar, dass Leistungen nach dem SGB II nicht deswegen ausgeschlossen sind.

Wird der gewöhnliche Aufenthalt auf dieser Grundlage angenommen und sind diese Menschen dann grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II, ist § 7 Absatz 4a SGB II in der geltenden Fassung uneingeschränkt anwendbar. Liegt für die Betroffenen eine Wohnsitzauflage vor, ist jedoch zu beachten, dass nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig ist, in dessen Gebiet nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der Wohnsitz zu nehmen ist.

42. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Gibt es im Rahmen der Grundsicherung für die Kosten der Unterkunft (KdU) für die Leistungszeiträume die bis zum 31. Dezember 2022 beginnen und die aufgrund der sogenannten Angemessenheitsfiktion als unwiderlegbar angemessen gelten (vgl. § 67 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II bzw. § 141 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII jeweils i. V. m. § 1 Absatz 1 der Vereinfachten-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV sowie § 2 Absatz 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG), eine absolute Obergrenze der Kosten der Unterkunft, wenn die Kosten tatsächlich anfallen und nachgewiesen werden können (bitte auf die einzelnen Bestandteile Kaltmiete, Heizkosten und Nebenkosten gesondert eingehen), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Regelung nicht dazu führt, dass beispielsweise in Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt verstärkt gehobener oder überteuerter Wohnraum (ggf. auch erst kurz vor Leistungsbeantragung) angemietet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 21. Juni 2022**

Nach § 67 Absatz 3 Satz 1 SGB II beziehungsweise § 141 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt ergänzend nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II, dass nur der bisherige Bedarf anerkannt wird, wenn sich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen. In der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gilt einschränkend nach § 35 Absatz 2 Satz 4 SGB XII, dass nur die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden, wenn Leistungsbeziehende ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe in eine neue Unterkunft mit unangemessen hohen Aufwendungen ziehen. Eine darüber hinaus gehende Obergrenze hat der Gesetzgeber vor dem Hintergrund, dass die Wohnung in Neuantragsfällen auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geschützt werden sollte, nicht vorgesehen.

43. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch ist aktuell die Anzahl der Regelleistungsberechtigten sowie der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die jeweils eine Verweildauer im Regelleistungsbezug von unter 1 Jahr, 1 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 5 Jahre, 5 bis unter 7 Jahre, 7 bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 15 Jahre, 15 Jahre und länger aufweisen (bitte nach Deutschen sowie Ausländern getrennt aufweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 24. Juni 2022**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Dezember 2021 rund 4,99 Millionen Regelleistungsberechtigte, darunter rund 3,59 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hatten rund 2,23 Millionen eine deutsche und 1,36 Millionen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Zu weiteren Ergebnissen verweist die Bundesregierung auf die Veröffentlichung „Verweildauern im SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <http://bpaq.de/bmas-a40>. Über das Dropdown-Menü lassen sich die Verweildauern von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Staatsangehörigkeit auswählen.

Datenauswertungen zu den Verweildauern im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind sehr komplex und zeitaufwendig. Aktuelle Ergebnisse liegen kurzfristig daher nicht nach allen erfragten Verweildauern vor. Zu Ergebnissen zum Berichtsmonat Dezember 2020 verweist die Bundesregierung auf die Tabelle 2 ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31608.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

44. Abgeordneter  
**Thomas Dietz**  
(AfD)
- Erfolgte vor Aufnahme der COVID-19-Impfung in den Katalog der Basisimpfungen i. S. d. Allgemeinen Regelung (AR) A1-840/8-4000 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“), Version 2.1, Abschnitt 2.1 (insbesondere Nr. 2001) – auf Grundlage der „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften AR A-840/8 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“; vgl. deren Nr. 103, der wegen der offenen Einstufung hier nicht wiedergegeben wird) – eine eigenständige Prüfung auf Ungefährlichkeit der betreffenden COVID-19-Impfstoffe im Organisationsbereich des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr (KdoSanDstBw), und wenn ja, wann durch wen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 22. Juni 2022**

Die fachliche Bewertung eines Impfstoffes zu dessen Sicherheit, Ungefährlichkeit und Wirksamkeit obliegt den zuständigen Stellen der „European Medicines Agency“ (EMA) und auf nationaler Ebene dem Paul-Ehrlich-Institut. Eine darüber hinausgehende eigenständige Produktprüfung auf Ungefährlichkeit im Sinne der Arzneimittelsicherheit der betreffenden COVID-19-Impfstoffe ist im Organisationsbereich des

Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (KdoSanDstBw) nicht erfolgt.

45. Abgeordneter  
**Thomas Dietz**  
(AfD)
- Erfolgt eine laufende Überprüfung der Notwendigkeit und/oder (zumindest relativen) Ungefährlichkeit der COVID-19-Impfungen im Katalog der Basisimpfungen i. S. d. Allgemeinen Regelung (AR) A1-840/8-4000 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“), Version 2.1, Abschnitt 2.1 (insbesondere Nr. 2001) – auf Grundlage der „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften AR A-840/8 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“; vgl. deren Nr. 103, der wegen der offenen Einstufung hier nicht wiedergegeben wird) – entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnissen, und wenn ja, in welchen Zeitabständen erfolgt diese laufende Überprüfung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 22. Juni 2022**

Es erfolgt eine laufende und kontinuierliche Überprüfung der Notwendigkeit der COVID-19-Impfung als Bestandteil der Basisimpfungen. Die laufende Überprüfung und fachliche Bewertung eines Impfstoffes zu dessen Sicherheit, Ungefährlichkeit und Wirksamkeit auf Basis der neusten wissenschaftlichen und empirischen Erkenntnisse im Sinne der Arzneimittelsicherheit, obliegt den zuständigen Stellen der „European Medicines Agency“ (EMA) und auf nationaler Ebene dem Paul-Ehrlich-Institut.

46. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Flugdemonstrationen hat die Wehrtechnische Dienststelle (WTD) 61 genehmigt oder selbst durchgeführt, um Flüge mit Drohnen außerhalb der Sichtweite (Beyond Visual Line of Sight, BVLOS) durchzuführen, währenddessen in einem benachbarten Luftraum der reguläre Flugverkehr stattfand (vgl. „UAV fliegt außerhalb der Sichtweite im nicht gesperrten militärischen Luftraum“, esut.de, 8. Juni 2022), um auf diese Weise die mögliche Integration des unbemannten Luftfahrzeugs in einen nicht gesperrten Luftraum nachweisen zu können, und welche weiteren Firmen haben derartige Erprobungen bei der Bundeswehr bzw. dem Beschaffungsamt beantragt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler  
vom 24. Juni 2022**

Die Wehrtechnische Dienststelle 61 (WTD 61) hat keine Flugdemonstrationen genehmigt oder selbst durchgeführt, deren Gegenstand der Nach-

weis der Integration von unbemannten Luftfahrzeugen in einen nicht gesperrten Luftraum war.

Dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr und der WTD 61 liegen keine Anträge im Sinne der Fragestellung vor.

47. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Ist der Aufbau eines Flottenmanagementzentrums für Bundeswehrehubschrauber und/oder andere Militärinfrastruktur am Flughafen Leipzig/Halle geplant, und wenn ja, wie schaut der Zeitplan für den Aufbau aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 21. Juni 2022**

Die Bundeswehr plant auf dem Flughafen Leipzig/Halle nach gegenwärtigem Stand keinen Bau von Infrastruktur. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor.

48. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen ermittelt der Militärische Abschirmdienst (MAD) seit 1. Januar 2021 gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, nachdem diese rechtsextremistische Musik geliked, geteilt oder gehört haben (Rechtsextremistische Musik: Likes von Soldaten führen zu MADermittlungen, tagesschau.de), und in wie vielen Fällen haben sich aufgrund erster Anhaltspunkte wegen des Likens, Teilens und Hörens rechtsextremistischer Musik tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler  
vom 24. Juni 2022**

Seit dem 1. Januar 2021 hat der Militärische Abschirmdienst (MAD) im Phänomenbereich Rechtsextremismus – einschließlich Reichsbürger und Selbstverwalter und Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates (VDS) – mehr als 700 Verdachtsfalloperationen aufgenommen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Der Konsum von extremistischer Musik stellt in diesem Sinne stets einen tatsächlichen Anhaltspunkt für Bestrebungen dar, bildet jedoch kein eigenständiges Ordnungskriterium bei der statistischen Erfassung von operationsbegründenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Dies hat den Hintergrund, dass die Verfahren zur elektronischen Aktenhaltung im MAD keine Speicherung der erbetenen Informationen in einem separaten Datenfeld vorsehen und unterstützen somit technisch auch keine automatisierte Auswertung. Folglich liegt

keine Erfassung vor, auf deren Grundlage die Frage nach dem Anteil der Fälle mit Bezug zu rechtsextremer Musik beantwortet werden kann.

49. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Ist vor Aufnahme einer COVID-19-Impfung in den Katalog der Basisimpfungen i. S. d. Allgemeinen Regelung (AR) A1-840/8-4000 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“), Version 2.1, Abschnitt 2.1 (insbesondere Nr. 2001) – auf Grundlage der „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften AR A-840/8 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“; vgl. deren Nr. 103, der wegen der offenen Einstufung hier nicht wiedergegeben wird) – eine Art Vorprüfungsverfahren vorgeschrieben, und wenn ja, welches Verfahren (bitte in der Antwort eine kurze Beschreibung erläutern), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 23. Juni 2022**

Für die Aufnahme der COVID-19-Impfung in den Katalog der Basisimpfungen war kein Vorprüfverfahren vorgeschrieben. Die Aufnahme einer Immunisierung in das Basisimpfschema erfolgt in spezifischer Einzelbetrachtung auf Basis der konkreten Rahmenbedingungen. Vor der Aufnahme der Immunisierung gegen SARS-CoV-2 erfolgte ein für die Infektion spezifischer, komplexer Entscheidungsprozess.

50. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Was war der maßgebliche Grund für die Aufnahme der COVID-19-Impfung in den Katalog der Basisimpfungen i. S. d. Allgemeinen Regelung (AR) A1-840/8-4000 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“), Version 2.1, Abschnitt 2.1 (insbesondere Nr. 2001) – auf Grundlage der „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften AR A-840/8 („Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“; vgl. deren Nr. 103, der wegen der offenen Einstufung hier nicht wiedergegeben wird) –, was sollte dadurch bewirkt werden, und durch welche wissenschaftlichen Studien ist dieser angenommene Grund belegt (bitte in der Antwort die Quellenangabe der entsprechenden Studien nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 23. Juni 2022**

Durch die besonderen Bedingungen des engen Zusammenlebens in den Einsätzen aber auch in den Gemeinschaftsunterkünften in Ausbildungseinrichtungen in Deutschland bzw. durch die Besonderheiten des militä-

rischen Dienstbetriebs sind Soldatinnen und Soldaten per se einem relativ höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als andere Bevölkerungsgruppen. Deshalb zielen Impfungen in der Bundeswehr immer gleichzeitig auf den Schutz der Gemeinschaft und des Individuums ab und die Duldungspflicht ist ein wichtiges Instrument, um die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte durch die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten nicht zu gefährden.

Aussagen zu Nutzen und Wirksamkeit der in der Bundeswehr eingesetzten COVID-19-Impfstoffe sind durch verschiedene wissenschaftliche Studien belegt und über die Internetseite des Paul-Ehrlich-Institut abrufbar.

([www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?jsessionid=B4806CA5FDB55FA0ABF7FD94FC509AEB.intranet241?nn=169730&cms\\_pos=7](http://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?jsessionid=B4806CA5FDB55FA0ABF7FD94FC509AEB.intranet241?nn=169730&cms_pos=7))

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

51. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) In welcher Rechtsnorm, auf die der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir in seinem Interview mit der „WELT AM SONNTAG“ vom 5. Juni 2022 Bezug nimmt, wird eine „verpflichtende Beimischungsquote von Agrarsprit“ geregelt (WELT AM SONNTAG, 5. Juni 2022: „Ich hoffe, dass wir in der Ressortabstimmung darüber Einigkeit erzielen, die verpflichtende Beimischungsquote von Agrarsprit schrittweise auf Null abzusenken.“)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 20. Juni 2022**

Gemeint ist die Verpflichtung von Inverkehrbringern fossiler Kraftstoffe zur prozentualen Minderung der Treibhausgasemissionen gemäß § 37a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (THG-Quote), die derzeit auch unter anderem durch Beimischung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln erfüllt werden kann. Hierbei bezieht sich die schrittweise Herabsetzung auf die geplante Änderung des § 13 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasreduzierung bei Kraftstoffen (38. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Aktuell ist die Obergrenze zur energetischen Anrechnung von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse hier bei 4,4 Prozent festgesetzt, nach Vorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz soll diese bis 2030 schrittweise auf 0 Prozent gesetzt werden.

52. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Indikatoren müssen land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Blick auf die Vereinbarung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen vorrangig an nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet werden, erfüllen, um Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH pachten zu dürfen, und wurden die betroffenen Fachverbände bei der Erarbeitung entsprechend vergleichbarer Kennzahlen einbezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. Juni 2022**

Um zukünftig Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zu pachten, sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorrangig die ökologische oder nachhaltige Bewirtschaftung vor. Die ausdrückliche Verpachtung an ökologisch wirtschaftende Betriebe war schon bisher Bestandteil der BVVG-Privatisierungsgrundsätze. Kriterium ist die Verordnung (EU) 2018/848. Dies wird nachgewiesen durch die entsprechende Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 1 dieser Verordnung.

Zur Frage der künftigen Verwendung von Flächen der BVVG auf Grundlage des Koalitionsvertrages sind weitere Abstimmungen zwischen den Ressorts erforderlich. Eine finale Einigung liegt noch nicht vor.

Außerdem befinden sich zurzeit konkrete Indikatoren für die Definition und mögliche Festlegung von Kennzahlen für Gemeinwohlkriterien in der Abstimmung zwischen den Bundesressorts. Geprüft werden Kriterien im Hinblick auf Artenschutz, Klimaschutz, Biodiversität oder Existenzgründungen.

53. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass zukünftig ausreichend Ackerflächen zur global gesehenen Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehen, wenn, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, landwirtschaftlich genutzte Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) vorrangig an nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet und gleichzeitig weitere Flächen der bundeseigenen Tochtergesellschaft in das Nationale Naturerbe beim Bundesamt für Naturschutz unentgeltlich übertragen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. Juni 2022**

Derzeit verringert sich die Agrarfläche in Deutschland täglich um 54 Hektar für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Dies führt zu steigenden

Bodenpreisen und verringert den deutschen Beitrag zur Welternährung. Deshalb wird die Bundesregierung die Verluste an Siedlungs- und Verkehrsflächen entsprechend der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 auf unter 30 Hektar und bis 2050 auf null reduzieren.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) wurden schon bisher in größerem Umfang an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet.

Diese werden auch zukünftig ihren Beitrag zur Lebensmittelproduktion leisten. Gleiches gilt für nachhaltig wirtschaftende Betriebe.

Die BVVG hat in den vergangenen Jahrzehnten bereits über 90.000 Hektar entgeltlich oder unentgeltlich für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt. Für den Großteil der verbleibenden Flächen mit naturschutzfachlichem Wert wird voraussichtlich auch nach einer Übertragung in das Nationale Naturerbe – unter Beachtung der sich hieraus ergebenden Auflagen – eine weitere Bewirtschaftung möglich sein. Auswirkungen auf die globale Lebensmittelproduktion sind nicht zu erwarten.

Zur Frage der künftigen Verwendung von Flächen der BVVG auf Grundlage des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sind weitere Abstimmungen zwischen den Ressorts erforderlich. Eine finale Einigung liegt noch nicht vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

54. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.)      Wie ist der Sachstand zur Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Bezug auf die Weiterführung und Finanzierung des Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2023 und werden nach aktuellem Sachstand/Bearbeitungsstand entsprechende Aufwendungen (bitte Summe benennen und detailliert ausführen) im Haushalt 2023 berücksichtigt?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 24. Juni 2022**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, dass das Gute-KiTa-Gesetz auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortgesetzt werden soll. Hierzu laufen derzeit die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

55. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankentage entfielen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie im ersten Quartal 2022 auf Beschäftigte im Dienstleistungsbereich von Kurier-, Express- und Paketdiensten (KEP-Branche) sowie darunter auf Beschäftigte im Online- und Versandhandel, und wie hoch war deren Anteil jeweils an den Krankentagen in den jeweiligen Jahren insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 21. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen die Zahlen zu Krankentagen der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen nicht differenziert nach Branchen vor. Die Anzahl der Krankentage und ihr Anteil an den Krankentagen in den jeweiligen Jahren insgesamt können daher nicht angegeben werden.

56. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie viele Deutsche mit Migrationshintergrund sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2010 pro Jahr stationär in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden, und wie viele Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2010 pro Jahr stationär in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 21. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

57. Abgeordneter  
**Erich Irlstorfer**  
(CDU/CSU)
- Inwiefern, mit Blick auf einen möglichen dritten Pandemieherbst/-winter und einer adäquaten Vorbereitung, hat die Bundesregierung das angekündigte Drei-Phasen-Modell der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) aktuell umgesetzt, und welcher Zeitplan wird in den Phasen II und III verfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 20. Juni 2022**

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung mit Blick auf eine verbesserte Vorbereitung und Versorgung in mehreren

Kabinettsbeschlüssen (3. Juni 2020, 21. Juli 2020 sowie 24. November 2021) entschieden, in drei Phasen eine Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) zu errichten. In der ersten Phase wurde die NRGS auf dem Bestand an Schutzausrüstung aufgebaut, der bereits vom Bund beschafft wurde und nicht für eine aktuelle Versorgung im Rahmen der COVID-19-Pandemie benötigt wird. Die Phase I der NRGS befindet sich derzeit im Übergang zur Phase II (Weiterentwicklung und Projektierung möglicher Institutionalisierungsformen).

Konzeptionell sind hierbei das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) bei der Entwicklung der Bedarfsanalyse und das Technische Hilfswerk (THW) bei operativen Belangen (z. B. Lagerlogistik) eingebunden. Die Bundesregierung bereitet derzeit die rechtlichen sowie operativen Voraussetzungen einer Zuständigkeit des Bundes für die NRGS vor und plant die Vorlage eines ersten Entwurfes für Ende dieses Jahres. Eine Aufnahme des Dauerbetriebes der Phase III der NRGS ist für 2023 geplant, sofern entsprechende Haushaltsmittel des Bundes für die NRGS zur Verfügung gestellt werden.

58. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung aktuell, eine gesetzliche Änderung an den Vorgaben für die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) vorzunehmen, insbesondere in der bislang definierten Mindestpersonalausstattung für die Nachtdienste, der bisherigen Minutenwerte in den Behandlungsbereichen und der Mindestvorgaben für dezentrale kleine Standorte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Juni 2022**

Die Bundesregierung plant aktuell keine gesetzlichen Änderungen des § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Der Gesetzgeber hat dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung Normsetzungskompetenzen in eigener fachlicher Verantwortung übertragen, in die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht aufgrund eigener Zweckmäßigkeitserwägungen durch Ausübung einer Fachaufsicht eingreifen darf. Der G-BA hat sich in § 14 der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) zur regelhaften Überprüfung der PPP-RL verpflichtet. Das BMG kann einen Richtlinienbeschluss des G-BA beanstanden, wenn er sich im Rahmen der vom BMG durchgeführten Rechtskontrolle als rechtswidrig erweist.

Das BMG ist demgegenüber nicht befugt, vom G-BA getroffene medizinisch-fachliche Bewertungen durch eigene gegebenenfalls abweichende fachliche Einschätzungen zu ersetzen.

59. Abgeordneter  
**Tino Sorge**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass mit Blick auf den zum Jahresende auslaufenden Vertrag mit dem Konsortium für die Corona-Warn-App eine öffentliche Ausschreibung erforderlich wäre, um den Betrieb der App über den 31. Dezember 2022 hinaus aufrechtzuerhalten, dass eine solche Ausschreibung aktuell nicht vorliegt, und dass auch im Etat des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für das Jahr 2023 keine Mittel für die Corona-Warn-App eingeplant sind oder beabsichtigt die Bundesregierung eine Verlängerung des bestehenden Vertrages ohne öffentliche Ausschreibung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 20. Juni 2022**

Die Corona-Warn-App (CWA) hat wesentlich zur Bewältigung der Pandemie beigetragen. Bisher haben über 45 Millionen Personen die CWA installiert. Auch in den letzten Wochen haben im Durchschnitt immer noch über 10.000 positiv auf COVID-19 Getestete pro Tag ihre Kontaktpersonen über die CWA gewarnt. Außerdem wird die CWA vielfach für die Speicherung der Impfzertifikate genutzt. Es ist deswegen Ziel der Bundesregierung, die Gesamtlaufzeit des CWA-Vertrages (insgesamt drei Jahre ab Start) komplett und letztmalig bis zum 31. Mai 2023 auszuschöpfen. Das würde bedeuten, dass auch im nächsten Herbst/Winter die CWA über den Jahreswechsel hinaus einsatzbereit bleibt. Die vergeberechtigten und haushälterischen Erfordernisse einer entsprechenden Inanspruchnahme werden derzeit geprüft.

60. Abgeordneter  
**Tino Sorge**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Hilfen – beispielsweise finanzieller Art, in Form von medizinischen Gütern oder auch Versorgungsangeboten vor Ort oder in Deutschland – hat der Bundesminister für Gesundheit der ukrainischen Seite bei seinem Besuch in Aussicht gestellt, und wann soll die Bereitstellung konkret erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Juni 2022**

Bei seinem Besuch in der Ukraine hat Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach der Ukraine Unterstützung bei der Versorgung mit Prothesen, bei der telemedizinischen Behandlung von Schwerverletzten und beim Aufbau von Traumazentren für Verletzte zugesagt. Die Zurverfügungstellung und der Betrieb von Container-Werkstätten zur Herstellung von Prothesen der Firma Otto Bock soll als kurzfristige Maßnahme erfolgen. Das Robert Koch-Institut wird in Zusammenarbeit mit der Charité in den nächsten Wochen mehrere zusätzliche Krankenhäuser in der Ukraine an die telemedizinische Beratung für die Behandlung schwerverletzter Patientinnen und Patienten anschließen. Der deutsche Unterstützungsbeitrag im Rahmen des Aufbaus von einem Traumazentrum befindet sich in der Vorbereitung. Zudem wurde das Angebot erneuert, die Ukraine oder die Anrainerstaaten mit deutschen Ärztinnen

und Ärzten zu unterstützen. Auf Vermittlung des Bundesgesundheitsministeriums bieten sich über die Bundesärztekammer 200 Chirurgeninnen und Chirurgen sowie Notfallmedizinerinnen und Notfallmediziner für den Einsatz in der Ukraine an. Bislang liegen noch keine Bedarfsmeldungen seitens der Ukraine oder der Nachbarstaaten vor.

61. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Todesverdachtsmeldungen im Zusammenhang zum COVID-19-Impfstoff Comirnaty, in der Altersgruppe 5 bis 11 Jahre, Altersgruppe 12 bis 17 Jahre, Altersgruppe 18 bis 59 Jahre und Altersgruppe > 60 Jahre vom 1. Januar 2022 bis zum 9. Juni 2022 (bitte gegliedert nach Tag 1, Tag 2, Tag 3, Tag 7, Tag 14, Tag 30 und Tag 42)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 22. Juni 2022**

Verdachtsfälle von Nebenwirkungen mit tödlichem Ausgang im zeitlichen Zusammenhang mit der Gabe des Impfstoffs Comirnaty, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berichtet wurden, werden im Folgenden in tabellarischer Form dargestellt. Eine Auswertung und Analyse der Datenbank über diesen Zeitraum hinaus war innerhalb der Bearbeitungsfrist nicht möglich. Entsprechende Informationen mit Stichtag 30. Juni 2022 werden im kommenden Sicherheitsbericht des PEI berücksichtigt. Meldungen ohne Angabe des Alters oder des Zeitintervalls zwischen Impfung und ersten Symptomen wurden in der Darstellung nicht berücksichtigt.

Altersgruppe	Anzahl der Meldungen über den Verdacht einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang nach Altersgruppen und Zeitintervall			
	5–11 Jahre	12–17 Jahre	18–59 Jahre	älter als 60 Jahre
Zeitintervall zwischen Impfung und Todeszeitpunkt, innerhalb*)				
1 Tag	0	0	5	19
2 Tagen	0	0	9	41
3 Tagen	0	1	11	56
7 Tagen	0	1	24	81
14 Tagen	0	1	35	101
30 Tagen	0	1	43	120
42 Tagen	0	1	46	133

\*) Anmerkung: Das Zeitintervall bezieht alle Todesfälle ein, die aufsummiert in dem Intervall (in Tagen) nach einer Impfung mit Comirnaty dem PEI berichtet wurden. D. h. das Intervall „42 Tage“ enthält alle Todesfälle, die bis einschließlich Tag 42 nach einer Impfung berichtet wurden. Gemeldete Verdachtsfälle in zeitlicher Nähe zu einer Impfung müssen nicht unbedingt im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen.

Insgesamt sind über den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 (1 bis 42 Tage nach Impfung) 1 Verdachtsfall in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren, 24 Verdachtsfälle in der Altersgruppe von 18 bis 59 Jahren und 81 Verdachtsfälle in der Altersgruppe über 60 Jahre gemeldet worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

62. Abgeordneter  
**Philipp Amthor**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand für die Realisierung der Ortsumgehung Zirchow entlang der Bundesstraße B 110 (Zeitplan, Verfahrensschritte, Linienführung), und inwieweit fühlt sich die Bundesregierung an frühere Aussagen gebunden, im Rahmen der Linienführung die „große Variante“ einer weiträumigen südlichen Umfahrung zu unterstützen, durch die auch die Zufahrt zum Flughafen Heringsdorf (HDF) an die Ortsumgehung angebunden werden könnte (Pressemitteilung Nummer 172/20 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juli 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 21. Juni 2022**

Die B 110 Ortsumgehung (OU) Zirchow ist bei der Straßenbauverwaltung des Landes in der Vorplanung. Fünf Varianten (zwei nördlich und drei südlich um Zirchow herum) werden hinsichtlich wirtschaftlicher, verkehrlicher und umweltfachlicher Aspekte untersucht und bewertet. Der Variantenvergleich soll bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Anschließend wird die Vorzugsvariante mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr abgestimmt.

63. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- Wann und welche IT-Hardware wird die Bundesrepublik Deutschland der Ukraine liefern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 23. Juni 2022**

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht als Antwort übermittelt werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu Kooperationspartnern sowie zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nach-

teilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend Rechnung tragen. Aus den angefragten Inhalten könnten unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

64. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die notwendigen offenen Sanierungsinvestitionen der Deutschen Bahn AG in Bayern (bitte nach Brücken, Gleisen, Weichen und Stellwerken, Bahnhöfe, Sonstige aufschlüsseln und jeweils den Anteil mit „kritischem Nachholbedarf“ angeben), und welche Investitionssummen sind derzeit für die nächsten zehn Jahre in Bayern verplant (bitte Gesamtsumme nach Brücken, Gleisen, Weichen und Stellwerken, Bahnhöfe, Sonstige aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 23. Juni 2022**

Die gefragten Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.\*

\* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/2779.

65. Abgeordneter  
**Thomas Heilmann**  
(CDU/CSU)      Welchen Stand haben die Planungen zum schrittweisen Rückbau inkl. eventueller Sanierung der Bundesautobahn 103, der im Koalitionsvertrag der aktuellen Berliner Landesregierung vorgesehen ist (bitte nach Art und Zeitpunkt der konkreten Maßnahmen sowie eingestelltes Budget auflisten)?
66. Abgeordneter  
**Thomas Heilmann**  
(CDU/CSU)      Wie steht die Bundesregierung zu den Plänen der Berliner Regierungskoalition, die in die Zuständigkeit des Bundes fallende Bundesautobahn 103 zurückzubauen?
67. Abgeordneter  
**Thomas Heilmann**  
(CDU/CSU)      Plant die Bundesregierung die Bundesautobahn 103 in Berlin in eine Landes-Schnellstraße umzuwandeln, damit das Land Berlin die Kompetenz über einen möglichen Rückbau erhält, so wie er im Koalitionsvertrag der aktuellen Berliner Landesregierung vorgesehen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 20. Juni 2022**

Die Fragen 65 bis 67 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Rückbau oder Abstufung der Bundesautobahn 103 ist von der Bundesregierung nicht vorgesehen, da die Zweckbestimmung als Bundesfernstraße mit Bündelungs- und Zubringerfunktion für den über örtlichen Verkehr erfüllt wird.

68. Abgeordneter  
**Thomas Heilmann**  
(CDU/CSU)      Gibt es in der Bundesregierung eigene Bestrebungen, Bundesautobahnen in Berlin zurückzubauen oder gegebenenfalls zu sanieren, und wenn ja, welche Strecken betrifft das und mit welchen konkreten Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 20. Juni 2022**

Die Bundesregierung plant keinen Rückbau von Autobahnen in Berlin.

69. Abgeordneter  
**Mike Moncsek**  
(AfD)      Teilt die Bundesregierung die Aussage des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn AG, Enak Ferlemann, der das Handeln des Vorstands der Deutschen Bahn AG als „skandalös und unprofessionell“ bezeichnet (vgl. [www.zeit.de/2022/23/deutsche-bahn-verspaetung-neun-euro-ticket-aufsichtsrat](http://www.zeit.de/2022/23/deutsche-bahn-verspaetung-neun-euro-ticket-aufsichtsrat))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. Juni 2022**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu verlagern. Nach Auffassung der Bundesregierung gehen die notwendigen zunehmenden Bauaktivitäten im Netz der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zwangsläufig mit temporären Einschränkungen einher. Die Deutsche Bahn AG hat durch Baustellenmanagement und Fahrplanerstellung die Einschränkungen für die Reisenden auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Einschränkungen rechtzeitig zu kommunizieren.

Für den öffentlichen Personennahverkehr und die Bestellung von Verkehren sind die Länder zuständig.

70. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Ist nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Deutschen Bahn AG eine Elektrifizierung der Strecke 5832 zwischen Passau über Pocking nach Elsenbach, der Strecke 5700 zwischen Neumarkt-St. Veit und Mühldorf (Oberbayern) und der Strecke 5600 zwischen Mühldorf und Markt Schwaben geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 23. Juni 2022**

Die Strecke Passau – Pocking – Neumarkt-St. Veit (Strecke 5832) wurde nicht vom Freistaat Bayern angemeldet. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegen keine eigenen Informationen über eine Elektrifizierung vor.

Im Zuge der Ausbaustrecke (ABS) München – Mühldorf – Freilassing des Bedarfsplans Schiene befinden sich folgende Abschnitte in der Entwurfsplanung:

- Abschnitt Markt Schwaben – Ampfing (Strecke 5600) (Schaffung 2. Gleis, Elektrifizierung)
- Abschnitt Ampfing – Mühldorf – Tüßling (Strecke 5600/5723) (Elektrifizierung)
- Abschnitt Markt Schwaben – Freilassing und Tüßling – Burghausen (Ausbau, Elektrifizierung).

Die Elektrifizierung der Strecke Landshut – Neumarkt-St. Veit – Mühldorf (Strecke 5720/5700) ist Bestandteil des Vordringlichen Bedarfs. Das Projekt befindet sich in der Vorplanung.

71. Abgeordneter  
**Johannes Steiniger**  
(CDU/CSU)
- Steht die Bundesregierung auch in Zukunft zu ihrer Verantwortung für die Hochstraßen in Ludwigshafen als Förderung einer zusammengehörenden außerordentlichen Gesamtmaßnahme mit Bedeutung für die gesamte bundesländerübergreifende Metropolregion (vgl. Aussagen von 2020 [www.rheinpfalz.de/lokal/ludwigshafen\\_artikel,-hochstra%C3%9Fenabriss-an-welche-bedingungen-der-bund-seine-f%C3%B6rderung-zusage-kein-%C3%BCpft-\\_arid,5103554.html](http://www.rheinpfalz.de/lokal/ludwigshafen_artikel,-hochstra%C3%9Fenabriss-an-welche-bedingungen-der-bund-seine-f%C3%B6rderung-zusage-kein-%C3%BCpft-_arid,5103554.html)), und wenn ja, wann erfolgt eine konkrete Zuschussentscheidung auf der Grundlage des Gesamtkonzepts zum Ersatz und Sanierung der B37 und B44, das durch die Stadt Ludwigshafen gemäß der zitierten Quelle erstellt werden sollte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 22. Juni 2022**

Die Stadt Ludwigshafen hat ein Gesamtkonzept zum Ersatz und Sanierung der Hochstraßen Nord (B 44) und Süd (B 37) erarbeitet. Eine über den bisherigen Zuwendungsbescheid hinausgehende Zuschussentscheidung kann erst nach Einschätzung und Bewertung des Konzepts in Abhängigkeit der im Bundesfernstraßenhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. Zu den technischen und haushaltsbezogenen Sachverhalten sind erste Gespräche auf Fachebene mit dem Land und der Stadt avisiert.

72. Abgeordneter  
**Wolfgang Wiehle**  
(AfD)
- Wenn die Bundesregierung mehr Verkehr auf die Schiene verlagern möchte und dafür auf einem leistungsfähigeren Netz einen weniger störanfälligen und damit pünktlicheren Bahnbetrieb anstrebt, ist dann die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 207 auf Bundestagsdrucksache 20/2170 so zu verstehen, dass die Bundesregierung das deutsche Schienennetz in seinem gegenwärtigen Zustand für nicht geeignet hält, mehr Verkehr auf die Schiene zu verlagern, es sei denn, die DB Netz AG entscheidet sich „im Zweifel (für) mehr Wachstum als (für) mehr Pünktlichkeit“, wie der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bahn AG die Strategie seines Unternehmens erläuterte (vgl. WirtschaftsWoche vom 20. Mai 2022, S. 52, „Das Schweigen des Lamms“ von Christian Schlesiger)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. Juni 2022**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu verlagern. Nach Auffassung der Bundesregierung gehen die notwendigen, zunehmenden Bauaktivitäten im Netz der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zwangsläufig mit temporären Einschränkungen

gen einher. Die Deutsche Bahn AG hat durch Baustellenmanagement die Einschränkungen für die Reisenden und den Schienengüterverkehr auf ein Mindestmaß zu reduzieren und rechtzeitig zu kommunizieren.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

73. Abgeordneter **Christian Hirte** (CDU/CSU) Welche wissenschaftlichen Studien sind der Bundesregierung bekannt, die für Windenergieanlagen im Nahbereich von Vogelhorsten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko belegen (§ 45b Absatz 2 Anlage 1 Abschnitt 1 des Entwurfs einer Formulierungshilfe der Bundesregierung zum Bundesnaturschutzgesetz vom 15. Juni 2022)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 24. Juni 2022**

Die nachweislichen Kollisionsrisiken kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch empirische Daten von Totfunden vielfach belegt (vgl. z. B. umfangreiche Zusammenstellungen bei Langgemach & Dürr 2021).

Die Kollisionen der Tiere finden im Rahmen der Flüge statt, wobei die höchsten Flugintensitäten z. B. zur Nahrungssuche nachgewiesenermaßen in räumlicher Nähe zum Brutplatz stattfinden. Dies ist ebenfalls wissenschaftlich durch zahlreiche Telemetriestudien und Raumnutzungserfassungen empirisch belegt.

Darüber hinaus finden im Nahbereich um die Brutplätze zahlreiche spezifische und besonders kritische Flugbewegungen z. B. zur Balz, Revierverteidigung oder Jungtierfütterung sowie die ersten Flugversuche der Jungtiere statt, was in den ornithologischen Standardwerken (z. B. dem mehrbändigen Handbuch der Vögel Mitteleuropas von Glutz von Blotzheim et al.) umfangreich dokumentiert wurde.

Insofern besteht in Fachkreisen ein breiter wissenschaftlicher Konsens, dass die Kollisionsrisiken im Nahbereich um den Brutplatz besonders hoch sind (vgl. z. B. auch die Ausarbeitungen der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten, LAG VSW 2015) und dass es sich dabei i. d. R. um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des Artenschutzes handelt. Dies ist auch in zahlreichen Länderregelungen manifestiert (z. B. HMUKLV & HMWEVW 2020, UM & LUBW 2021).

Nachfolgend ist nur eine Auswahl an Studien benannt, die entsprechende wissenschaftliche Daten und Aussagen zur Raumnutzung, zum Flugverhalten und zur Kollisionsgefährdung von Brutvogelarten beinhalten:

- Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-

heit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

- Spatz, T., Schabo, D.G., Farwig, N. & Rösner, S. (2019): Raumnutzung des Rotmilans *Milvus milvus* im Verlauf der Brutzeit: Eine Analyse mittels GPS-basierter Bewegungsdaten. *Vogelwelt* 139: 161-169.
- Pfeiffer, T. & Meyburg, B. U. (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. *J. Ornithol.* 156: 963-975.
- Grünkorn, T. & Welcker, J. (2019): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Endbericht im Auftrag des Landesverbandes Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), Schleswig-Holstein.
- Reichenbach, M. & Aussieker, T. (2021): Windenergie und Erhalt der Vogelbestände. Regelungsvorschläge im Kontext der Pauschalausnahme. Gutachten der ARSU GmbH im Auftrag der Stiftung Klimaneutralität. <https://www.stiftung-klima.de/de/themen/energie/artenschutz-und-windenergie/>.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

74. Abgeordneter  
**Thomas Röwekamp**  
(CDU/CSU)
- Inwieweit hält die Bundesregierung es für notwendig und geboten, die Rahmenlehrpläne für die duale Berufsausbildung, insbesondere vor dem Hintergrund eines schnellen technologischen Wandels und der Herausforderungen des Klimaschutzes, schneller als bislang zu modernisieren, und welche konkreten Pläne verfolgt sie dafür?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 24. Juni 2022**

Im System der dualen Berufsausbildung besteht die Zuständigkeit des Bundes für den betrieblichen Teil der Ausbildung dessen Regelungen und Inhalte in Ausbildungsordnungen und Ausbildungsrahmenplänen festgeschrieben werden. Die Inhalte für den schulischen Teil der Ausbildung werden durch Rahmenlehrpläne vorgegeben. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit dafür bei den Ländern.

Die Modernisierung von Ausbildungsberufen erfolgt in der Regel auf gemeinsamen Antrag der Sozialpartner und bedarf der Zustimmung von Bund und Ländern. Im Konsensverfahren werden die Inhalte der Ausbildungsordnung bzw. des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans und des berufsschulischen Rahmenlehrplans zwischen Bund, Ländern und

Sozialpartnern unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus den jeweiligen Berufen/Branchen entwickelt und aufeinander abgestimmt. Neue technologische Entwicklungen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, sowie Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind Bestandteil eines jeden Neuordnungsverfahrens. Die Dauer eines Neuordnungsverfahrens richtet sich nach der Komplexität der abzustimmenden und zu regelnden Inhalte. Die Zeitschiene wird auf Vorschlag der Sozialpartner von allen Beteiligten festgelegt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung befürwortet die zügige Durchführung der Verfahren bei gleichzeitiger Wahrung der hohen Qualität der Ausbildungsordnungen und trägt seinen Teil dazu bei.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

75. Abgeordneter **Volkmar Klein** (CDU/CSU)      Wie werden die für das von der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze ins Leben gerufene „Bündnis für globale Ernährungssicherheit“ ([www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/start-des-g7-entwicklungsministerinnen-treffens-in-berlin-109530](http://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/start-des-g7-entwicklungsministerinnen-treffens-in-berlin-109530), Stuttgarter Zeitung, 4. Juni 2022, Seite 4, „Steigende Preise treiben den Hunger“) vorgesehenen Mittel in Höhe von 430 Mio. Euro im Bundeshaushalt verankert (bitte aufschlüsseln nach: Haushaltsjahr(en), Einzelplan bzw. -plänen, Haushaltstiteln)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 21. Juni 2022**

Die Mittel sind im Bundeshaushalt 2022 wie folgt veranschlagt:

<b>Kapitel/ Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Soll 2022 [Mio. Euro ]</b>
2301/687 06	Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur	238,0
2303/687 02	Beteiligung am Welternährungsprogramm	42,0
2310/896 31	Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger	150,0
<b>Gesamt</b>		<b>430,0</b>

76. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung Fälle von Mobbing innerhalb des durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) geförderte Eine Welt-Promoter\*innen-Programms im Saarland bekannt bzw. wann wurde sie über solche Fälle durch die Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke e. V. informiert und falls ja, welche Schritte wurden durch das BMZ in Folge unternommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 22. Juni 2022**

Der Bundesregierung sind keine Fälle von Mobbing entsprechend der Fragestellung bekannt.

77. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Welche Regularien gibt es zwischen dem BMZ und der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke e. V. zum Umgang mit Mobbing innerhalb des Programms, und besteht hierfür ein Monitoring?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 22. Juni 2022**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung steht in keiner Rechtsbeziehung zu der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke e. V.

78. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Verteilmechanismus der Fördermittel des Eine Welt-Promoter\*innen-Programms, nach dem sich Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke e. V. selbst Mittel zuteilen, und die dadurch entstehende regional stark einseitige Verteilung dieser Mittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 22. Juni 2022**

Bei dem Eine Welt-Promotor\*innen-Programm handelt es sich um ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke e. V., welches von dieser eigenverantwortlich umgesetzt wird.

79. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die Einrichtung einer unabhängigen Schiedsstelle bei Konflikten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesarbeitsgemeinschaften zur Schlichtung von Fällen von Mobbing oder als Beschwerdeinstanz für die Nicht-Berücksichtigung bei der Mittelvergabe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 22. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 77 verwiesen.

80. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Gewalt gegen die Massai und deren Umsiedlung durch die tansanische Regierung vor, und welche Anstrengungen unternimmt sie, um die Massai vor Gewalt und Vertreibung aus dem Ngorongoro Schutzgebiet und Loliondo zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler  
vom 24. Juni 2022**

Der Bundesregierung sind die Landnutzungskonflikte in Loliondo und im Ngorongoro Schutzgebiet in Tansania bekannt. Tansanische Regierungsbeamte sollen am 10. Juni 2022 im Loliondo Gebiet Grenzpfosten (Beacons) gesetzt haben. In diesem Zusammenhang gibt es Berichte über Gewalttätigkeiten und den Tod eines Polizeibeamten. Die Bundesregierung ist über diese Berichte sehr besorgt und verurteilt jedwede Form von Gewalt. Gegenüber der tansanischen Regierung setzt sich die Bundesregierung aktiv dafür ein, dass die tansanische Regierung den inklusiven Dialogprozess hinsichtlich des Ngorongoro Schutzgebietes sowie Loliondo fortführt. Deutschland betont hierbei gegenüber der Regierung, dass dieser Dialog transparent und unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure – darunter Massai und betroffene lokale Gemeinden – geführt werden muss, um eine friedliche, für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden. Grundsätzlich weist die Bundesregierung im Dialog mit der tansanischen Regierung nachdrücklich darauf hin, dass internationale Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards sowie Rechtsstaatsprinzipien beachtet werden müssen, und wird dies weiterhin tun.

81. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Welche (internationalen) Naturschutzprojekte bzw. Weltkulturerbe-Projekte unterstützt die Bundesregierung (ggf. durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau) in Tansania (bitte aufschlüsseln nach Projektiteln und Beträgen), und welchen Einfluss nimmt die Bundesregierung auf die Naturschutzpolitik des Landes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler  
vom 24. Juni 2022**

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit Naturschutzprojekte, die zum Teil in UNESCO-Weltnaturerbstätten umgesetzt werden. Bezüglich Projekten der bilateralen Zusammenarbeit, die sich derzeit in Durchführung befinden, wird auf die Tabelle in Anlage 3 verwiesen.\*

Die Bundesregierung steht in einem regelmäßigen politischen Dialog mit der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über ausgewählte Themen der Naturschutzpolitik des Landes.

Berlin, den 24. Juni 2022

---

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2445 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.



## Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur geplanten Verschärfung des Wettbewerbsrechts sowie zu den Auswirkungen der Energiesteuerabsenkung auf die Kraftstoffpreise („Tankrabatt“)

### Aktuelle Situation auf den Kraftstoffmärkten

Ab dem 01.06.2022 wurde die auf Großhandelsebene anfallende Energiesteuer auf Kraftstoffe um 29,55 ct/Liter für Benzin und 14,04 ct/Liter für Diesel gesenkt („Tankrabatt“). Rechnet man die bei den Tankstellen auf die Energiesteuer zusätzlich anfallende Mehrwertsteuer auf diese Beträge dazu, läge die steuerliche Entlastung rechnerisch insgesamt bei 35,2 ct/Liter Benzin und 16,7 ct/Liter Diesel.

Kurz vor der Einführung des sog. Tankrabatts war eine leichte Zunahme der Kraftstoffpreise zu beobachten. Am Tag der Einführung des sog. Tankrabatts sind die Kraftstoffpreise deutlich um rund 10 (Diesel) bis 20 ct/ Liter (Benzin) gefallen. Seitdem ist wieder ein Anstieg der Kraftstoffpreise zu beobachten, wobei die Preise für Super-E5 und Super-E10 seit Mitte Juni zurückgegangen sind.

Für eine fundierte Bewertung zur Weitergabe der Energiesteuersenkung an die Endkunden ist der verfügbare Beobachtungszeitraum (d.h. die Zahl der Datenpunkte) noch zu kurz. Untersuchungen der ersten Datensätze zeigen jedoch, dass die Rohölpreise, die Abgabepreise der Raffinerien und die Preise an den Tankstellen seit Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und auch nach Einführung des sog. Tankrabatts zum Teil deutlich auseinandergefallen sind. Während der durchschnittliche Abstand zwischen den Tankstellenpreisen ohne Steuern von Super-E5 zum Rohölpreis im Jahre 2021 und bis Februar 2022 die 40 ct/Liter nie überschritt, lag dieser Abstand nach dem Beginn des Krieges in der Ukraine auf deutlich höherem Niveau und pendelte seitdem zwischen 40 – 50 ct/Liter. Seit dem 27. Mai 2022 ist der Abstand auf etwa 60 ct/Liter angestiegen. Die Abstände zwischen Rohöl- und Tankstellenpreisen lagen für Diesel im April deutlich über denen für Super-E5. Ende Mai lagen die jeweiligen Differenzen wieder näher aneinander und erhöhten sich dann mit dem Monatswechsel in ähnlicher Weise.

## Bereits ergriffene Maßnahmen

Mit dem Ziel, insbesondere die Gründe für die beschriebenen Markt- und Preisentwicklungen weiter auszuleuchten, hat das Bundeskartellamt im April eine Untersuchung des Mineralölsektors mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet. Im Rahmen dieser derzeit laufenden Sektoruntersuchung beobachtet und analysiert das Bundeskartellamt insbesondere auch, inwieweit eine Weitergabe des sog. Tankrabatt an die Endkunden stattfindet. Zudem beobachtet das Bundeskartellamt durch seine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe kontinuierlich die Preisentwicklung und berichtet entsprechend über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Kraftstoffpreise. Der sich im parlamentarischen Verfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung, welcher Teil des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“) ist, enthält bereits Regelungsvorschläge, um der beim Bundeskartellamt angesiedelten Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zukünftig eine stärkere Beobachtung der Raffinerien und des Kraftstoffhandels zu ermöglichen. Künftig wird die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe auch die vorgelagerte Wertschöpfungsstufen im Kraftstoffbereich (d. h. insbesondere die Raffinerien und den Großhandel) stärker beobachten können. Zudem soll die Datenbasis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe im Einzelhandelsbereich um Mengendaten ausgeweitet werden.

## Weitere geplante Verschärfungen des Wettbewerbsrechts

Die aktuelle Situation hat Lücken im Kartellrecht offenbart. Eine Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soll deshalb vorgezogen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird hierzu konkrete Vorschläge vorlegen. Ziel ist es, die Befugnisse des Kartellamts zu erweitern. Dabei schlägt das BMWK drei konkrete Maßnahmen vor:

- Erstens: Missbrauchsunabhängige Entflechtung ermöglichen, um Wettbewerb auf verfestigten Märkten zu schaffen.
- Zweitens: Hürden für kartellrechtliche Vorteilsabschöpfung senken
- Drittens: Sektoruntersuchungen schlagkräftiger ausgestalten

## Missbrauchsunabhängige Entflechtung

Nach jetziger Rechtslage sind strukturelle Eingriffe in Märkte nur bei einem Kartellrechtsverstoß oder im Rahmen von Fusionskontrollentscheidungen möglich. Es existieren jedoch immer wieder stark verfestigte Märkte mit wenigen Anbietern im Markt und Wettbewerbsproblemen, auf denen aber weder Kartellrechtsverstöße noch wettbewerbsrechtswidrige Zusammenschlüsse zu beobachten oder nachweisbar sind. Hier kann ein Aufbrechen der Marktstrukturen mithilfe eines missbrauchsunabhängigen Entflechtungsinstruments Abhilfe schaffen.

So ist es derzeit im Kraftstoffmarkt nach aktueller Einschätzung auch des Bundeskartellamts schwer möglich, einen Kartellrechtsverstoß nachzuweisen. Es gibt ein Parallelverhalten bei den Preisen in diesem sehr transparenten Markt. Das heißt, auch ohne eine kartellrechtswidrige Absprache werden die Preise sehr schnell einander angeglichen. Dabei ist der Markt in Deutschland einem sogenannten Oligopol geprägt: Relativ wenige Mineralölkonzerne sind am Markt aktiv.

Deshalb soll mit der GWB-Novelle eine Entflechtungsmöglichkeit im Kartellrecht geschaffen werden, die unabhängig von einem nachgewiesenen Verstoß gegen das Kartellrecht anwendbar ist. Eine solche missbrauchsunabhängige Entflechtungsmöglichkeit muss an klar definierte Bedingungen geknüpft sein und kann nur als ultima ratio eingesetzt werden. Sie bietet aber die Chance, verfestigte Märkte aufzubrechen und so für mehr Wettbewerb zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sorgen.

## Vorteilsabschöpfung

Neben der Verankerung von missbrauchsunabhängigen Eingriffsbefugnissen sollen auch die Voraussetzungen der sogenannten kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung (§ 34 GWB) überarbeitet werden.

Bereits nach aktueller Rechtslage gibt es das Instrument der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung. Es handelt sich hierbei nicht um ein steuerrechtliches Instrument, sondern um ein Instrument des Kartellrechts. Es ermöglicht den Kartellbehörden, Unternehmen Vorteile zu entziehen, die sie aus wettbewerbswidrigem Verhalten erlangt haben. Zweck der Vorteilsabschöpfung ist vor allem die Verhütung von Kartellrechtsverstößen. Die abgeschöpften Beträge fließen der Staatskasse zu.

Das Bundeskartellamt hat die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung bislang noch nie genutzt, da hier die Hürden nach aktueller Rechtslage besonders hoch sind. Die Vorteilsabschöpfung verlangt komplexe Analysen und Berechnungen zur Bestimmung der Höhe des

abzuschöpfenden Gewinns und zusätzlich den Nachweis, dass ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Kartellrecht oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Folglich muss das Bundeskartellamt zunächst nachweisen, dass sich Unternehmen untereinander abgestimmt haben oder (ggf. kollektiv) marktbeherrschend sind und diese marktbeherrschende Stellung missbrauchen. Ein solches kartellrechtswidriges Verhalten konnte auf den Kraftstoffmärkten bislang nicht festgestellt werden. Zudem stellt der Nachweis des Verschuldens („vorsätzlich oder fahrlässig“) insbesondere bei komplexen Preishöhenmissbrauchsverfahren eine hohe Hürde dar. Diese Hürden sollen mit den Änderungen des Wettbewerbsrechts gesenkt werden.

Dies wirkt nicht kurzfristig. Eine Erleichterung der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung erhöht jedoch für die Zukunft die Schlagkraft der Kartellrechtsdurchsetzung und sendet bereits jetzt ein Signal an die Märkte, dass das Kartellamt künftig stärker durchgreifen kann.

### Sektoruntersuchung

Bereits heute kann das Bundeskartellamt einzelne Wirtschaftszweige mit einer Sektoruntersuchung (§ 32e GWB) untersuchen. Allerdings ist die Verzahnung mit daraus folgenden, ggf. auch strukturellen, Maßnahmen auf den Märkten verbesserungswürdig. Hierzu werden Reformoptionen geprüft, wie in Zukunft das Bundeskartellamt unmittelbar aus einer Sektoruntersuchung Maßnahmen ableiten kann, wie etwa auch missbrauchsunabhängige Maßnahmen auf der Grundlage des neuen Entflechtungsinstruments.

**Projektübersicht**  
**- Förderung mit Mitteln aus dem Ausgleichfonds durch das BMAS seit 1. Januar 2018 -**

**Anlage 2**  
**16. Juni 2022**

<b>Jahr</b>	<b>Bundesland</b>	<b>Maßnahmeträger</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Laufzeit Beginn</b>	<b>Aktuelles Laufzeit Ende</b>	<b>Bewilligungssumme gesamt</b>
<b>2010</b>	Berlin	Deutsches Rotes Kreuz e.V	Aufbau einer überregionalen Struktur der Selbstvertretung der in Werkstätten für Behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderung	15.10.2010	31.12.2018	1.301.353,35 €
<b>2013</b>	Nordrhein-Westfalen	Universität zu Köln	Qualifikation und Promotion schwerbehinderter Akademikerinnen und Akademiker (wissenschaftliche Begleitung und Evaluation)	01.01.2013	28.02.2021	4.313.446,00 €
<b>2013</b>	Hessen	UnternehmensForum e.V. Paul-Ehrlich-Institut	Inklusionsprojekt zur gemeinsamen Ausbildung von Jugendlichen mit und ohne Behinderung Akronym "Inka"	01.08.2013	31.08.2019	601.752,00 €
<b>2014</b>	Nordrhein-Westfalen	SignGes Kompetenzzentrum für Gebärdensprache und Gestik der RWTH Aachen	DeafExist - Existenzgründungstraining für Schwerhörige, Spätertaubte, CI-Träger und Gehörlose	01.05.2014	30.04.2018	1.393.832,00 €
<b>2014</b>	Hessen	Bildungs- und Forschungsinstitut bifos - e.V. zum Selbstbestimmten Leben Behinderter e.V. (bifos e.V.)	Karriereplanung inklusiv - Berufbegleitende Bildung für Menschen mit Behinderungen	15.09.2014	30.06.2018	1.521.090,00 €
<b>2014</b>	Sachsen	Universität Leipzig	Leichte Sprache im Arbeitsleben - Evaluationsstudie zur Wirksamkeit der Leichten Sprache im Hinblick auf eine Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten am Arbeitsleben (LeiSA)	01.10.2014	31.01.2018	653.194,00 €
<b>2015</b>	Baden-Württemberg	Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Cooperate - Neue Wege der Zusammenarbeit für Diversity Teams	01.01.2015	30.06.2018	973.839,00 €
<b>2015</b>	Hamburg	D.I.A.S. GmbH - Daten Informationssysteme und Analysen, Hamburg	Aufklärungsmaßnahme: BIK für Alle - Barrierefrei informieren und kommunizieren als Aufgabe der Zivilgesellschaft	01.01.2015	31.12.2018	798.776,00 €
<b>2015</b>	Nordrhein-Westfalen	TU Dortmund	AKTIF - Akademiker/innen mit Behinderung in die Teilhabe- und Inklusionsforschung	01.05.2015	30.09.2018	2.025.430,00 €

2015	Nordrhein-Westfalen	Forschungsinstituts Technologie und Behinderung der Evangelischen Stiftung Volmarstein (FTB)	Inklusive Arbeitswelt für ältere von Behinderung bedrohte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	01.06.2015	31.12.2018	1.013.171,00 €
2015	Hamburg	Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V., Hamburg	Unterstützte Beschäftigung - Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung der Teilhabe am Arbeitsleben	01.06.2015	28.02.2019	680.267,00 €
2015	Berlin	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)	Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation	01.06.2015	31.08.2018	1.520.834,00 €
2015	Baden-Württemberg	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)	Partizipatives Monitoring Reha- und Teilhaberecht	01.09.2015	28.02.2019	1.284.666,00 €
2015	Berlin	DGB-Bildungswerk e.V.	Unterstützende Ressourcen für das Betriebliche Eingliederungsmanagement - Analyse der BEM-Einflussfaktoren und Erprobung eines modellhaften BEM-Ansatzes	01.10.2015	30.09.2018	956.570,00 €
2015	Berlin	HWK Berlin	Implementierung von Inklusionskompetenz	01.12.2015	31.03.2018	100.000,00 €
2015	Baden-Württemberg	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	"Cooperate - Neue Wege der Zusammenarbeit für Diversity Teams in der Software-entwicklung	01.01.2015	30.06.2018	973.839,00 €
2015	Berlin	Handwerkskammer Berlin (HWK)	Implementierung von Inklusionskompetenz bei der Handwerkskammer Berlin (IvIK)	01.12.2015	31.03.2018	100.000,00 €
2015	Hamburg	DIAS GmbH	BIK für Alle	01.01.2015	31.12.2018	798.776,00 €
2015	Nordrhein-Westfalen	Universität zu Köln	DeafMentoring-(Wieder-)Eingliederung von Menschen mit einer Hörbehinderung in das Arbeitsleben durch Peer Counseling	01.09.2015	31.08.2019	1.471.450,00 €
2016	Niedersachsen	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	Implementierung von Inklusionskompetenz bei der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (IvIK)	01.04.2016	31.03.2018	100.000,00 €
2016	Hessen	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL	CASCO - vom Case zum Coach	01.10.2016	30.09.2020	657.191,00 €
2017	Rheinland-Pfalz	Institut der Deutschen Wirtschaft e.V.	Weiterentwicklung der Aufklärungsmaßnahme und des Informationssystems REHADAT	01.07.2017	30.06.2021	7.852.284,00 €
2017	Hessen	BFW Würzburg	AKTILA-BS (Aktivierung und Integration (langzeit-)arbeitsloser blinder und sehbehinderter Menschen)	01.03.2017	29.02.2020	2.396.189,00 €

2017	Bayern	CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH	Fachkraft für Leichte Sprache - Qualifikationsmaßnahme für Menschen mit Schwerbehinderung	01.10.2017	30.09.2021	2.565.844,00 €
2017	Rheinland-Pfalz	Universität zu Köln	SAGION - Sag ich's oder sag ich's nicht: Entscheidungshilfe	01.11.2017	31.10.2023	149.787,02 €
2018	Hamburg	WPS - Workplace Solutions	"Gamification und Open Source für gehörlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" Niederschwellige Software-Unterstützung für modernes Schriftsprachenlernen	01.07.2018	31.03.2022	1.617.768,00 €
2018	Bayern	Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.	Berufliche Teilhabe bei Epilepsie	01.03.2018	28.02.2021	1.092.359,00 €
2018	Berlin	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)	Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts bis 2021 "Monitoring RTR 2021"	01.09.2018	31.08.2021	1.411.896,56 €
2018	Hamburg	D.I.A.S. GmbH	Team Usability - Menschen mit Behinderungen testen die Usability und Barrierefreiheit von Webangeboten und Software im Team	15.05.2018	14.05.2022	1.006.848,80 €
2018	Niedersachsen	Universität Oldenburg	Teilhabe in Transitionsprozessen (TIT) für Menschen mit komplexen Kommunikationsbedürfnissen	01.02.2019	30.01.2022	480.515,76 €
2018	Bayern	Institut für empirische Soziologie (IfeS) an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg,	IXNET (Inklusives ExperUinnen-Netzwerk) - Entwicklung und Etablierung eines digitalen Peer Support-Netzwerks für die berufliche Teilhabe schwerbehinderter Akademiker/innen mit Anbindung an das Informationssystem REHADAT	01.10.2018	30.09.2021	1.313.819,00 €
2018	Berlin	DGUV	International vergleichende Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen	01.03.2018	31.10.2019	210.557,69 €
2018	Hamburg	BSVH – Blinden-& Sehbehindertenverein Hamburg e.V.	iDESkmu	01.12.2018	30.11.2021	1.840.614,70 €
2018	Berlin	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)	Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts bis 2021 "Monitoring RTR 2021"	01.09.2018	31.08.2021	1.411.896,56 €
2018	Hamburg	WPS - Workplace Solutions	"Gamification und Open Source für gehörlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" Niederschwellige Software-Unterstützung für modernes Schriftsprachenlernen Akronym "delegs - app4deaf"	01.07.2018	30.06.2022	1.614.384,00 €
2018	Bayern	Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.	Berufliche Teilhabe bei Epilepsie	01.03.2018	28.02.2021	1.092.359,00 €

2019	Niedersachsen	Universität Oldenburg	Teilhabe in Transitionsprozessen (TIT) für Menschen mit komplexen Kommunikationsbedürfnissen	01.02.2019	31.01.2022	528.567,16 €
2019	Berlin	Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. Verbund (4 Partner - 00011, 00019, 00020, 00021)	Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Behinderung in der beruflichen Rehabilitation  KI.ASSIST	01.04.2019	31.03.2022	776.550,00 €
2019	Nordrhein-Westfalen	FTB (Forschungsinstitut Technologie und Behinderung der Evangelischen Stiftung Volmarstein) mit BAG SELBSTHILFE	Teilhabe 4.0: Digitalisierung der Arbeitswelt barrierefrei gestalten	01.05.2019	30.04.2023	2.454.425,00 €
2019	Berlin	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) Verbund (4 Partner - 00011, 00019, 00020, 00021)	Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Behinderung in der beruflichen Rehabilitation  KI.ASSIST	01.04.2019	31.03.2022	325.282,00 €
2019	Berlin	Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) Verbund (4 Partner - 00011, 00019, 00020, 00021)	Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Behinderung in der beruflichen Rehabilitation  KI.ASSIST	01.04.2019	31.03.2022	299.632,00 €
2019	Sachsen	Technische Universität Dresden & Karlsruher Institut für Technologie	"Barrierefreie Karten zur Verbesserung der Mobilität im Beruf (AccessibleMaps)"	01.09.2019	31.08.2022	1.367.753,55 €
2019	Hamburg	Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (BAG UB)	"Talent-PASS - potenziale aufdecken, anerkennen und weiterbilden Kompetenznachweis und Kompetenzbaustein inklusive" Erfassung, Erweiterung und Zertifizierung berufsrelevanter Kompetenzen zur Sicherung nachhaltiger Beschäftigung	01.03.2019	28.02.2023	3.823.827,83 €
2019	Rheinland-Pfalz	Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI) Verbund (4 Partner - 00011, 00019, 00020, 00021)	Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Behinderung in der beruflichen Rehabilitation  KI.ASSIST	01.04.2019	31.03.2022	815.929,00 €

2019	Bayern	B.B.W. St. Franziskus Abensberg	AUT-1A (Die zweite Schwelle - von der Qualifizierung zur nachhaltigen Beschäftigung junger Menschen mit hochfunktionalem Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensperspektive)	01.07.2019	30.09.2021	475.219,00 €
2019	Niedersachsen	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaft Fakultät Soziale Arbeit	Modellprojekt zur Entwicklung und Implementierung digitaler Bildungsangebote für schwerbehinderte Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe	01.09.2019	31.08.2022	1.016.662,37 €
2020	Rheinland-Pfalz	Universität zu Köln	LeiSA-parti	01.06.2020	30.11.2021	156.045,85 €
2020	Niedersachsen	Leibniz Universität Hannover	Evaluation und Qualitätskriterien-Berufsbild Fachkraft für leichte Sprache	01.04.2020	31.07.2022	140.089,00 €
2021	Brandenburg	Oberlin Werkstätten gGmbH	IDEAL 4.0 - Inklusives Digitales Arbeits(er)leben 4.0	01.01.2021	31.12.2023	3.041.517,30 €
2021	Rheinland-Pfalz	Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. IW Köln	REHADAT	01.07.2021	30.06.2025	8.774.192,00 €
2021	Hamburg	Dialogue Social Enterprise GmbH	Innoklusio - Ein Modellversuch zur Bewusstseinsbildung in Unternehmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit begleitendem Bildungsprogramm.	01.10.2021	30.09.2024	2.986.200,97 €
2021	Nordrhein-Westfalen	Technische Universität Dortmund  Verbund (4 Partner - 00009, 00002, 00011)	Arbeiten - wie ich es will! Empowerment für Menschen mit Schwerbehinderung von der Bedarfsermittlung bis zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsplatz	01.11.2021	31.10.2026	1.097.220,27 €
2021	Nordrhein-Westfalen	Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. /Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik FIT	Arbeiten - wie ich es will! Empowerment für Menschen mit Schwerbehinderung von der Bedarfsermittlung bis zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsplatz	01.11.2021	31.10.2026	1.253.592,00 €
2021	Rheinland-Pfalz	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)	Entwicklung von E-Learning-Elementen für das Informations- und Bildungsangebot	01.01.2021	31.12.2025	5.379.417,26 €
2021	Rheinland-Pfalz	Universität zu Köln (Humanwissenschaftliche Fakultät)	Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit hörschwerhöriger und taubblinder Menschen im Arbeitsleben	01.04.2021	31.03.2025	1.291.613,00 €
2021	Baden-Württemberg	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR)	Zugänglichkeit - Inklusion - Partizipation. Nachhaltiges Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP - NaTAR)	01.09.2021	31.08.2024	1.647.217,45 €

2021	Bremen	Malt Harms GmbH Fachdienst für berufliche Integration	Digitale Unterstützung der beruflichen Eingliederung gehörloser Menschen	01.10.2021	30.09.2025	4.330.812,30 €
2021	Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Münster Verbund (4 Partner - 00002, 00010, 00011)	Arbeiten - wie ich es will! Empowerment für Menschen mit Schwerbehinderung von der Bedarfsermittlung bis zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsplatz	01.11.2021	31.10.2026	1.137.602,70 €
2021	Nordrhein-Westfalen	Trägerverein für das Franz Sales Haus zu Essen Verbund (4 Partner - 00009, 00010, 00011)	Arbeiten - wie ich es will! Empowerment für Menschen mit Schwerbehinderung von der Bedarfsermittlung bis zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsplatz	01.11.2021	31.10.2026	2.004.677,25 €
2021	Berlin	BAG BBW	Entwicklung und Erprobung digitalisierter Arbeitshilfen und Lerneinheiten auf Mixed Reality Basis in der beruflichen Reha-Ausbildung zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt 4.0 EdAL MR 4.0	01.02.2022	31.01.2025	2.934.395,00 €
2021	Nordrhein-Westfalen	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	Inklusion bei Kammern stärken ReZa	01.10.2021	31.12.2023	3.986,50 €
2021	Niedersachsen	Handwerkskammer Hannover	Inklusion bei Kammern stärken ReZa	14.09.2021	31.12.2022	2.217,60 €
2022	Brandenburg	Handwerkskammer Potsdam	Schulung von Nachteilsausgleichen	01.06.2022	30.06.2024	74.967,00 €
2022	Bayern	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Schulung von Nachteilsausgleichen	01.02.2022	30.06.2024	96.622,16 €
2022	Nordrhein-Westfalen	(RWTH) Aachen	TEBEK – Online-Testverfahren zur Beurteilung berufsrelevanter Kompetenzen tauber und schwerhöriger Menschen	01.01.2022	31.12.2025	1.258.956,00 €
2022	Bayern	B.B.W. Abensberg der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.	AUT*CIA - Chancengleichheit von schwerbehinderten Frauen mit HFA/AS im Arbeitsleben	01.04.2022	30.09.2024	569.940,00 €
2022	Bayern	Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB)	Barrierefrei Existenzgründen. Selbständig und erfolgreich im Erwerbsleben mit Behinderung (BESSER)	01.05.2022	31.10.2025	2.001.003,30 €

<b>2022</b>	Brandenburg	Handwerkskammer Potsdam	Schulung von Nachteilsausgleichen	01.01.2022	31.12.2024	39.992,00 €
<b>2022</b>	Bayern	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Schulung von Nachteilsausgleichen	01.01.2022	31.12.2024	39.487,00 €
<b>2022</b>	Berlin	Handwerkskammer Berlin	Schulung von Nachteilsausgleichen	01.01.2022	31.12.2024	19.678,00 €

**Anlage 3 - Übersicht über Naturschutzprojekte der BReg im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit**

Nummer des Haushaltstitels	Projektbezeichnung	Gesamtvolumen	Bemerkung
Standard-BMZ-Zuschusstitel	Nachhaltige Entwicklung Serengeti-Ökosystem	20.500.000,00 €	UNESCO Weltnaturerbe
Standard-BMZ-Zuschusstitel	Nachhaltiges Management des Selous-Wildschutzgebietes	18.000.000,00 €	UNESCO Weltnaturerbe
Standard-BMZ-Zuschusstitel	Nachhaltige Entwicklung von Schutzgebieten I	25.000.000,00 €	Das Projekt wird in und um die Schutzgebiete Serengeti Nationalpark (8 Mio.€) sowie Katavi und Mahale Nationalparks (17 Mio. €) umgesetzt.
Standard-BMZ-Zuschusstitel	Rettungsschirm für Biodiversität in Tansania	20.000.000,00 €	Es werden drei Schutzgebiete unterstützt: Serengeti Nationalpark, Selous Wildschutzgebiet und Nyerere Nationalpark.



